

LUXEMBURGER FSC® STANDARD FSC-STD-LUX-02-2019



Version

Version 02, vom FSC anerkannt am 9.01.2019, gültig ab 1.10.2019 Dies ist eine Übersetzung. Im Zweifels- oder Konfliktfall ist die vom FSC International anerkannte <u>englische Originalfassung</u> verbindlich.

Impressum

Herausgeber FSC-Luxemburg - Fir en nohaltege Bësch a.s.b.l 1 Auflage vom 16.09.2019 Rue Vauban, 6 L-2663 Luxembourg Tel.: 43.90.30.86

Mail: fsclux@pt.lu https://lu.fsc.org/fr-lu

FSC® F000220

Luxemburger FSC Standard Version FSC-STD-LUX-02-2019

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	4
Grundlagen der Zertifizierung	4
Entstehung und Struktur	4
Geltungsbereich	5
Interpretationsfragen	5
DIE ZEHN PRINZIPIEN DES FSC	6
Prinzip* 1: Einhaltung der Gesetze	6
Prinzip* 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen	
Prinzip* 3: Rechte Indigener Völker*	
Prinzip* 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung*	
Prinzip* 5: Leistungen des Waldes*	15
Prinzip* 6: Umweltgüter* und Auswirkungen auf die Umwelt*	
Prinzip* 7: Management*	
Prinzip* 8: Monitoring und Bewertung	
Prinzip* 9: Besondere Schutzwerte*	
Prinzip* 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen	28
ANHÄNGE	35
I - Definitionen	35
II - Ergänzungen zu Kriterien* und Indikatoren*	
Zu 1.5.1 Erläuterungen zur EUTR	
Zu 2.1. Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen	50
Zu Prinzip 2. Beschäftigten von Lohnunternehmern	
Zu 4.5.2. Maßnahmen von denen Andere maßgeblich betroffen sind	
Zu 6.1.1: Informationen über die Umweltgüter*	
Zu 6.4.: Erläuterung der Begriffe "selten" und "gefährdet" Arten	
Zu 6.4.2.: Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zum Schutz* spezieller Arten	
Zu 7.2.2 und 8.2.1: Checkliste Management* und Monitoring*	55
Zu Prinzip 9: Rahmenkonzept der besonderen Schutzwerte* (High Conservation Values – HCV) in	
Luxemburg	
Zu 10.2.: Standortgerechte* Arten	
Zu 10.2.: Heimische* Arten	
Zu 10.3.: Invasive Arten	
Nützliche Literatur	
III - LISTE DER GESETZE, VORSCHRIFTEN UND AUF NATIONALER EBENE RATIFIZIERTE INTERNATIONALE VERTRÄGE, KONVENT	
UND VEREINBARUNGEN	65

Einführung

Grundlagen der Zertifizierung

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, die eine umweltgerechte, sozial verträgliche und ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung der Wälder dieser Welt fördert. Wald soll als Ökosystem gesichert und trotzdem eine langfristige Nutzung von Holz sichergestellt werden. Arbeiten im Wald sollen sicher und fair durchgeführt werden. Als Marketing-Instrument soll das FSC-Siegel Waldbesitzern hierzu einen Anreiz liefern. Zugleich soll Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft ermöglicht werden, ihre ökologische und soziale Verantwortung für den Erhalt der Wälder gegenüber der Öffentlichkeit und den Verbrauchern von Holzprodukten glaubhaft zu vermitteln. Umgekehrt erlauben FSC-zertifizierte Produkte den Verbrauchern, ihre ökologische und soziale Verantwortung in ihrer Kaufentscheidung auszudrücken.

Den Rahmen der FSC-Zertifizierung setzen die 10 Prinzipien und 70 Kriterien des FSC, die für alle Wälder der Erde gelten. Im Rahmen nationaler Prozesse werden Indikatoren und Möglichkeiten der Nachweisführung (Verifyer) entwickelt, mit denen die FSC-Prinzipien und Kriterien in einem bestimmten Land überprüft werden. Das Ergebnis ist ein nationaler FSC-Standard, der an spezifische ökologische, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten angepasst ist. Dies wurde mit der vorliegenden Fassung des Luxemburger FSC-Standards durch FSC Luxemburg umgesetzt.

Für die FSC-Prüfung lässt der FSC Zertifizierungsorganisationen zu und kontrolliert diese regelmäßig. Diese prüfen Forstbetriebe und bescheinigen, dass ihre Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen FSC-Standard entspricht. Parallel dazu überprüft der FSC die Konformität nationaler FSC-Standards mit internationalen Vorgaben und erkennt diese als verbindliche Grundlage für FSC- Zertifizierungen an. Die Stärke der FSC-Zertifizierung liegt in der unabhängigen Beurteilung und Kontrolle von Waldbesitzern und dem international einheitlichen Prüfsystem.

Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Die FSC-Zertifizierung ist für jeden Forstbetrieb möglich, unabhängig von dessen Ausgangssituation, da vorrangig die Bewirtschaftung des Waldes und nicht der aktuelle Waldzustand beurteilt wird. Kern des Zertifizierungsprozesses ist also der betriebliche Prozess zur Erreichung der beschriebenen Zielsetzung. Entscheidend für den Prüfprozess sind die vom Waldbesitzer unternommenen Schritte einer kontinuierlichen, gesamtbetrieblichen Verbesserung im Hinblick auf die beschriebenen Zielsetzungen. Hierzu entwickelt der Waldbesitzer betriebliche Konzepte zur Erreichung dieser Ziele. Die Umsetzung der Konzepte sowie die Erfüllung der unmittelbar umsetzbaren Anforderungen sind Gegenstand der Überprüfung durch den Zertifizierer.

Entstehung und Struktur

Im vorliegenden Standard ist der Wortlaut der weltweit gültigen FSC Prinzipien fett gedruckt wiedergegeben. Es folgen weltweit gültige Kriterien in QUELLE COULEUR, die den Inhalt der Prinzipien klarer fassen (im Text mit Doppelziffer gekennzeichnet, z.B. 6.4). Mit Hilfe von Indikatoren wird im nationalen Kontext überprüft, ob der Forstbetrieb die Kriterien erfüllt. Diese sind mit dreistelligen Ziffern gekennzeichnet (z.B. 6.4.1).

Mit dem vorliegenden Standard wird für die Indikatoren auch die mögliche Art der Nachweisführung (im Standard "Nachweis durch") genannt. Dies dient dem Auditor als Hilfestellung, wie ein Indikator abgeprüft werden kann.

Im Anhang I sind Fachbegriffe und deren genaue Bedeutung im Sinne des Luxemburger FSC-Standards erläutert. Diese definierten Begriffe sind jeweils im Standard selbst mit * gekennzeichnet. Weiterführende Erläuterungen zu Kriterien und Indikatoren sind im Anhang II aufgeführt. Anhang III listet Gesetze, Vorschriften und auf nationaler Ebene ratifizierte internationale Konventionen und

Vereinbarungen auf.

Geltungsbereich

Der vorliegende Standard kann in allen Wäldern Luxemburgs angewendet werden. Der Standard findet keine Anwendung für Nicht-Holz-Produkte.

Interpretationsfragen

Solle bei den Anwendern diese Standards Unklarheiten auftreten (z.B. bezüglich der Bedeutung von nicht-definierten Begriffen) oder weil sich Standardanforderungen vermeintlich wiedersprechen, so ist für die Klärung dieser Fragen die FSC Arbeitsgruppe Luxemburg zuständig. Die Fragen werden in der Arbeitsgruppe diskutiert.

Die zehn Prinzipien des FSC

Prinzip* 1: Einhaltung der Gesetze

Der Forstbetrieb* hält sämtliche geltenden Gesetze*, Verordnungen und internationalen Verträge, sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert* sind, ein.

- 1.1. Die Rechtsform des *Forstbetriebs** ist eindeutig und nachvollziehbar, der *Forstbetrieb** ist zweifelsfrei *amtlich registriert**. Er hat die schriftliche Berechtigung der *zuständigen** Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.
 - 1.1.1. Von der zuständigen Behörde ausgestellte Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des *Forstbetriebs** geben und diesen zur Ausführung aller forstlich relevanten Tätigkeiten innerhalb des Zertifikatsumfangs berechtigen, liegen vor und sind unbestritten.

Nachweis durch: Dokumente

- 1.2. Der Forstbetrieb* legt dar, dass der rechtliche Status* des Waldes*, einschließlich der Pacht*- und Nutzungsrechte*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind.
 - 1.2.1. Von der zuständigen Behörde ausgestellte Unterlagen, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen liegen vor und sind unbestritten.

Nachweis durch: Dokumente (Grundbuchauszug, Karten)

- 1.2.2. Der Forstbetrieb* legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten* vor.

 Nachweis durch: Dokumente (Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen)
- 1.3. Der Forstbetrieb* hat das Recht, den Wald* im Einklang mit seinem rechtlichen Status* und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Diese Berechtigung stimmt mit den damit verbundenen rechtlichen* Anforderungen gemäß nationaler und örtlich geltender Gesetze* und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die Rechte des Forstbetriebes* umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen* innerhalb des Waldes*. Der Forstbetrieb* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.
 - 1.3.1. Alle in dem *Wald** ausgeführten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie die relevanten Gesetze, Großherzoglichen Verordnungen, ministeriellen Beschlüsse und Verfügungen, Anweisungen sowie kommunale Vorschriften einhalten.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

1.3.2. Es liegen keine Hinweise vor, dass der *Forstbetrieb** die gesetzlichen Abgaben (Steuern, Sozialabgaben) nicht *fristgerecht** bezahlt.

Nachweis durch: Dokumente (Beschwerden), Interview

1.3.3. Alle in der *Managementplanung** aufgeführten Tätigkeiten sind so ausgelegt, dass sie die *geltenden Gesetze** einhalten.

Nachweis durch: Dokumente (Beschwerden), Interview

1.4. Der Forstbetrieb* entwickelt Maßnahmen und setzt diese um, um den Wald* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen

¹ Anhang III: Liste der Gesetze, Vorschriften und auf nationaler Ebene ratifizierte internationale Verträge, Konventionen und Vereinbarungen.

s. Anhang III¹

illegalen Aktivitäten zu schützen. Dabei arbeitet er mit zuständigen Kontrollbehörden zusammen.

1.4.1. Schutzmaßnahmen gegen illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln, sowie gegen illegale Siedlungen und andere unerlaubte Tätigkeiten werden umgesetzt.

Nachweis durch: Interview

1.4.2. Der *Forstbetrieb** arbeitet mit Behörden zusammen, die verantwortlich sind für die Erfassung, Kontrolle und Verfolgung von nicht genehmigten oder illegalen Aktivitäten.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr)

1.4.3. Werden illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten vom *Forstbetrieb** festgestellt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Nachweis durch: Dokumente (Information von Aufsichtsbehörden)

- 1.5. Der Forstbetrieb* hält die geltenden Landesgesetze sowie die ratifizierten* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben* in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb des Waldes* als auch außerhalb bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.
 - 1.5.1. Der Forstbetrieb* erfüllt die Anforderungen der European Timber Regulation (EUTR) und anderer internationalen Abkommen zur Erstinverkehrbringung von Holz. Nachweis durch: Dokumente

s. Anhang II²

- 1.6. Der Forstbetrieb* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte* im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht*, die außergerichtlich zeitnah* unter Beteiligung von betroffenen Stakeholdern* gelöst werden können.
 - 1.6.1. Ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und zur Beilegung von *Streitigkeiten** wird ausgearbeitet und in Zusammenarbeit mit den *betroffenen Stakeholdern** bestätigt.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

1.6.2. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und zur Beilegung von *Streitigkeiten** ist kostenlos und öffentlich zugänglich.

Nachweis durch: Dokumente

1.6.3. Bei *Streitigkeiten** bezüglich *geltender Gesetze** und aufgrund von Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen strebt der *Forstbetrieb** zunächst eine außergerichtliche Einigung an.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 1.6.4. Der Forstbetrieb* führt eine aktualisierte Beschwerdeliste, einschließlich:
 - 1. Schritte, die unternommen wurden um Streitigkeiten* abzuarbeiten;
 - 2. Ergebnisse aller Beschwerdeverfahren, einschließlich *angemessener Entschädigung**;
 - 3. Eingeleitete Maßnahmen (wenn erforderlich);
 - 4. Ungelöste *Konflikte** und Beschwerden und Gründe warum diese nicht gelöst werden konnten.

Nachweis durch: Dokumente

7 / 76

² Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien* und Indikatoren*

- 1.6.5. Bewirtschaftungsmaßnahmen werden eingestellt in Gebieten, wo es einen *Streit** gibt:
 - 1. von erheblichem Ausmaß*; oder
 - 2. von erheblicher Dauer*; oder
 - 3. der, eine bedeutende* Anzahl von Interessen umfasst.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

1.6.6. Falls eine außergerichtliche Einigung nicht erreicht wird, wird die Entscheidung des Gerichts respektiert.

Nachweis durch: Dokumentenprüfung, Interview mit Forstbetrieb und betroffenen Stakeholder

1.6.7. Der *Forstbetrieb** hat eine Betriebshaftpflichtversicherung / Eigenversicherung für eventuelle Schadensersatzansprüche abgeschlossen.

Nachweis durch: Dokumente (Vertrag, Rechnung)

- 1.7. Der Forstbetrieb* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält sofern vorhanden Anti-Korruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb* andere Anti-Korruptionsmaßnahmen um, die in Relation zum Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten sowie dem Korruptionsrisiko stehen.
 - 1.7.1. Der *Forstbetrieb** setzt geltende Anti-Korruptionsregeln um und informiert sein Personal durch öffentlich verfügbare Dokumente über die für sie geltenden Anti-Korruptionsregeln.

Nachweis durch: Dokument, Interview

1.7.2. Den *Forstbetrieb** betreffende Bestechungsfälle oder Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Nachweis durch: Interview

- 1.7.3. Im Falle von Korruption werden Korrekturmaßnahmen durchgeführt. *Nachweis durch: Dokumente, Interview*
- 1.8. Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, den Wald* langfristig* gemäß der FSC Prinzipien* und Kriterien* sowie damit verbundenen FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende Verpflichtung ist in einem öffentlichen* und frei verfügbaren Dokument festgehalten.
 - 1.8.1. Der *Forstbetrieb** dokumentiert, dass er eine verantwortungsvolle Art der Waldbewirtschaftung gemäß den FSC *Prinzipien** und *Kriterien** und den zugehörigen Richtlinien und *Standards** *langfristig** umsetzen wird.

Nachweis durch: Dokumente (Website, Presseerklärung, Gemeindeblatt)

1.8.2. Die entsprechende Verpflichtung ist kostenlos öffentlich verfügbar*. Nachweis durch: Dokumente (Website), Interview

Prinzip* 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

Der Forstbetrieb* erhält oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forstbetrieb* Beschäftigten*.

- 2.1. Der *Forstbetrieb** hält die ILO-Erklärung über Grundprinzipien und Grundrechte bei s. Anhang II der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO Kernarbeitsnormen ein.
 - 2.1.1. Arbeitsverträge, Stellenbeschreibung und aktuelle Arbeitsbedingungen sind mit den 8 ILO Konventionen konform.

Nachweis durch: Dokumente (Vertrag, Stellenausschreibung), Interview mit Beschäftigten

2.1.2. Der Forstbetrieb* stellt das Recht der Beschäftigten* sicher, sich Betriebsräten, Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

2.1.3. Der Forstbetrieb* hält die geltenden Kollektivverträge ein.

Nachweis durch: Dokumente

- 2.2. Der Forstbetrieb* fördert die Gleichstellung der Geschlechter* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung* und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.
 - 2.2.1. Anordnungen werden umgesetzt um die *Gleichstellung der Geschlechter** zu fördern und der Diskriminierung vorzubeugen in Bezug auf:
 - Einstellung und Ausbildung
 - Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - Vergabe von Aufträgen
 - Mitsprache/Beteiligung* in Konsultationsprozessen.

 Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten
 - 2.2.2. Es bestehen gleiche Chancen für Mann und Frau bei Stellen-ausschreibungen und Frauen werden ermutigt in allen Beschäftigungsgraden aktiv teilzunehmen.

 Nachweis durch: Dokumente, Interview
 - 2.2.3. Gleiche Arbeit von Mann und Frau wird mit gleichem Lohn entgolten.

 Nachweis durch: Dokumente
 - 2.2.4. Der Mutterschutz beträgt mindestens sechs Wochen nach der Entbindung. Nachweis durch: Dokumente, Interview
 - 2.2.5. Vaterschaftsurlaub ist möglich und führt zu keinen Nachteilen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

2.2.6. Der *Forstbetrieb** beteiligt bei der Zusammensetzung und Koordination von Entscheidungsgremien alle Geschlechter gleich.

Nachweis durch: Interview

2.2.7. Vertrauliche und effektive Maßnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu melden und zu unterbinden.

Nachweis durch: Dienst- und Betriebsanweisungen, Geschäftsordnung, Interview.

2.3. Der Forstbetrieb* setzt Maßnahmen um, die die Beschäftigten* vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zum Umfang, Intensität und Risiko* der Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den

Empfehlungen des ILO Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit.

2.3.1. Der *Forstbetrieb** kennt die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit (Code du Travail, Livre III – Protection, sécurité et santé des salariés) und setzt diese um.

Nachweis durch: Dokumente (Beauftragungen, Verträge), Interview mit Beschäftigten und mit dem Sicherheitsdelegierten (ANF: délégué à la sécurité, privat: travailleur désigné)

2.3.2. Der Forstbetrieb* überwacht und kontrolliert die forstlichen Betriebsarbeiten* in geeigneter Weise, um sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften erfolgen.

Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang, Interview mit im Wald Tätigen

2.3.3. *Beschäftigte** haben eine, der zugewiesenen Arbeit angepasste, persönliche Schutzausrüstung.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen, Inventar) und Waldbegang

- 2.3.4. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung wird bindend durchgesetzt. *Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang*
- 2.3.5. Der *Forstbetrieb** erfasst die in seinem Betrieb aufgetretenen Unfälle und wertet diese jährlich aus.

Nachweis durch: Dokumente (Erfassung und Auswertung der Unfälle)

2.3.6. Die betriebliche Praxis bezüglich Arbeitssicherheit und -gesundheit wird nach einem schweren Vorfall oder Unfall überprüft und wenn nötig überarbeitet.

Nachweis durch: Dokumente

2.3.7. Der *Forstbetrieb** hält die Bestimmungen des Arbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung ein und versichert sich, dass eingesetzte Unternehmer dies auch tun.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 2.3.8. Insbesondere wird nachgewiesen:
 - die Haftpflichtversicherung
 - die Beachtung der Vorschriften über gesetzliche Sozialversicherung
 - die Einhaltung der EU-Entsenderichtlinie für Arbeitskräfte aus EU-Staaten
 - die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten
 - die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter.

Nachweis durch: Dokumente

- 2.4. Der Forstbetrieb* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft oder dem Existenzminimum* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich* vorgeschriebene Mindestlohn* sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen entwickelt der Forstbetrieb* unter Beteiligung* der Beschäftigten* Verfahren, um das Existenzminimum* festzulegen.
 - 2.4.1. Gesetze und Lohntarifverträge, oder sonst der Mindestlohn werden eingehalten.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 2.5. Der Forstbetrieb* weist nach, dass die Beschäftigten* aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten und er sie anleitet, um das Management* mit sämtlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen sicher und effektiv umsetzen zu können.
 - 2.5.1. Die Arbeiten im *Wald** werden von Personen durchgeführt, die über eine entsprechende fachgerechte Ausbildung, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, oder gleichwertige praktische Erfahrung (außer bei Auszubildenden) verfügen.

Nachweis durch: Dokumente (Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise, Selbsterklärung), Interview

2.5.2. Aktuelle Aus- und Weiterbildungsnachweise sind für alle zuständigen *Beschäftigten** vorhanden.

Nachweis durch: Dokumente (Lehrgangsnachweise), Interview

- 2.5.3. Der Forstbetrieb* bietet seinen Beschäftigten* Informationen und Teilnahmemöglichkeiten an beruflichen Fort- und Weiterbildungsprogrammen an.

 Nachweis durch: Dokumente (Fortbildungs- und Schulungsangebote), Interview mit Beschäftigten
- 2.5.4. Falls der *Forstbetrieb** Personal beschäftigt, gibt es ein Weiterbildungsprogramm, das Sensibilisierungsmaßnahmen und/oder Fortbildung für die wirksame und sichere Umsetzung der Managmentplanung beinhaltet.

 Nachweis durch: Dokumente (Weiterbildungsprogramm)
- 2.5.5. Das Weiterbildungsprogramm berücksichtigt folgende Themen für die betroffenen Mitarbeiter:
 - Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Erste-Hilfe (Kriterium* 2.3)
 - Ausführen von gefährlichen Tätigkeiten oder Arbeiten mit besonderer Verantwortung (K.2.5)
 - soziale und ökologische Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen (K4.5; K6.2)
 - Erkennen von *Umweltgütern** und *besonderen Schutzwerten** sowie *Habitat**pflege (K6.1; K9.1; K6.6)
 - Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gefährdung für Mensch und Umwelt (K2.3; K10.7; K10.12)
 - Chancengleichheit, sexuelle Belästigung und Diskriminierung (K2.2) Nachweis durch: Dokumente (Fortbildungs- und Schulungsangebote), Interview mit Beschäftigten
- 2.5.6. Falls sie von den unter 2.5.5 aufgezählten Themen betroffen sind, verfügen die Unternehmer und deren *Beschäftigte** oder Sub-Unternehmer über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis, Aus- oder Weiterbildungs-bescheinigung.

 Nachweis durch: Dokumente (Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise, Selbsterklärung), Interview
- 2.6. Der Forstbetrieb* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten*, und berufsbedingten Verletzungen*, die während der Arbeit für den Forstbetrieb *erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung* der Arbeitnehmer nach, die unter deren Beteiligung* entwickelt wurden.
 - 2.6.1. Der Forstbetrieb* hält im Falle von Entschädigungen der Beschäftigten* für arbeitsbedingten Verlust oder Beschädigungen von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten* und berufsbedingten Verletzungen* den Indikator 1.6.7 ein.

Prinzip* 3: Rechte Indigener Völker*

Die *gesetzlichen** und *gewohnheits**mäßigen Rechte der *indigenen Völker** hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

<u>Erläuterung</u>: Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in Luxemburg keine *Indigenen Völker**. Das *Prinzip** findet also in dieser Form keine Anwendung.

Aspekte dieses *Prinzips**, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter *Prinzip** 4 (Beziehungen zur *lokalen Bevölkerung**) und *Prinzip** 9 (*Schutz** kulturhistorischer Stätten) behandelt.

Prinzip* 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung*

Der Forstbetrieb* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung* bei.

4.1. Der Forstbetrieb* kennt die lokale Bevölkerung* innerhalb seines Waldes* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb* ermittelt dann, unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* deren Pachtrechte*, deren Zugangs- und Nutzungsrechte* zu Waldressourcen und Ökosystemdienstleistungen*. Der Forstbetrieb* ermittelt darüber hinaus deren Gewohnheitsrechte* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes* gelten.

Hinweis: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standard wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

4.1.1. Der *Forstbetrieb** kennt die Gemeinden, in denen seine Betriebsflächen liegen.

Nachweis durch: Dokumente (Karte), Interview

4.1.2. Der *Forstbetrieb** dokumentiert und respektiert die rechtlichen Ansprüche an seinen *Wald**.

Nachweis durch: Dokumente (Grundbuchauszug), Interview

4.2. Der Forstbetrieb* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung*. Der Forstbetrieb* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald* durchgeführt werden oder die mit ihnen im Zusammenhang stehen, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien* der lokalen Bevölkerung* wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung* ihre Rechte an den Forstbetrieb*, weist der Forstbetrieb* nach, dass dies auf Grundlage des Prinzips der freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung* erfolgte.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

4.2.1. Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass der lokalen Bevölkerung* eine Ansprechperson bekannt ist, an den sie Vorschläge zum Schutz ihrer Rechte und Anliegen machen kann.

Nachweis durch: Dokumente (Homepage, Telefonbucheintrag), Interview

4.2.2. Der Forstbetrieb* ermöglicht der lokalen Bevölkerung* den Zugang zu traditionellen Nebenprodukten* und Waldleistungen unter der Voraussetzung, dass die Vitalität des Waldes nicht beeinträchtigt wird.

Nachweis durch: Interview mit Forstbetrieb und Stakeholder

4.2.3. Ein Konflikt* wird gemäß 1.6 beendet.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

4.3. Der Forstbetrieb* bietet der lokalen Bevölkerung*, Unternehmern und Zulieferern angemessene* Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

4.3.1. Der *Forstbetrieb** stellt sicher, dass seine Nachfrage nach Arbeitskräften, Dienstleistungen und Material sowie sein Angebot an Holz und anderen Produkten lokal mitgeteilt wird.

Nachweis durch: Forstbetrieb < 150 ha: Interview Forstbetrieb > 150 ha: Dokumente (Dienst- und Betriebsanweisung, Geschäftsordnung, Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie), Interview

4.3.2. Der *Forstbetrieb** dokumentiert Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation.

Nachweis durch: Dokumente (Personalkonzept), Interview

4.3.3. Einen Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.

Nachweis durch: Dokumente (Personalkonzept), Interview

4.3.4. Bei betriebsbedingtem Personalabbau erstellt der *Forstbetrieb** mit den Betroffenen einen Sozialplan im Konsens.

Nachweis durch: Dokumente (Sozialplan, Konzepte), Interview mit Beschäftigten

- 4.3.5. Der Forstbetrieb* beschäftigt das Personal ganzjährig und langfristig*.

 Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten
- 4.3.6. Der *Wald** kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Weiterbildung genutzt werden.

Nachweis durch: Interview, Dokumente

4.3.7. Der *Forstbetrieb** bietet Ausbildungs- und Praktikumsplätze an oder wirkt dabei unterstützend.

Nachweis durch: Interview, Dokumente

4.4. Der Forstbetrieb* setzt zusätzliche Maßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang* und der Intensität* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungstätigkeiten stehen.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

Folgende Indikatoren gelten nur für Forstbetriebe* mit mehr als 150 Hektar Wald*.

4.4.1. Der Forstbetrieb* tauscht sich regelmäßig mit der lokalen Bevölkerung* über Beiträge zur lokalen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.

Nachweis durch: Interview mit dem Forstbetrieb und der lokalen Bevölkerung

4.4.2. Im Einklang mit den Managementzielen unterstützt der *Forstbetrieb** Projekte und Aktivitäten, die von der *lokalen Bevölkerung** eingeleitet wurden und die der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf lokaler Ebene beitragen.

Nachweis durch: Interview mit dem Forstbetrieb und der lokalen Bevölkerung

4.5. Der Forstbetrieb* ergreift unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* Maßnahmen, um erhebliche* negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung* zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang, Intensität und Risiko* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

4.5.1. In Zusammenarbeit mit der *lokalen Bevölkerung** werden Maßnahmen umgesetzt um Bewirtschaftungsmaßnahmen mit *erheblichen** negativen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen zu identifizieren, zu vermeiden und abzuschwächen.

Nachweis durch: Interview mit dem Forstbetrieb und der lokalen Bevölkerung

4.5.2. Plant der *Forstbetrieb** Maßnahmen, von denen andere maßgeblich betroffen sind, informiert er die *betroffenen Stakeholder**.

s. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente (Information, Schriftverkehr), Interview mit dem Forstbetrieb und der lokalen Bevölkerung

4.5.3. Der *Forstbetrieb** führt regelmäßig Kontrollen zur Verkehrssicherungs-pflicht durch und protokolliert diese.

Nachweis durch: Dokumente (Kontrollen)

4.6. Der Forstbetrieb* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle* zu schlichten und um angemessene Entschädigungen* zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der lokalen Bevölkerung* im Gesamten und Einzelner ergeben haben. Die lokale Bevölkerung* wird bei der Entwicklung entsprechender Verfahren beteiligt.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

Keine *Indikatoren** **vorgesehen**. Begründung: die Anforderungen dieses Kriteriums wurden mit denen vom Kriterium 1.6. fusioniert.

4.7. Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung*, Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung* haben und die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Forstbetrieb* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung*.

<u>Hinweis</u>: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

4.7.1. Gesetzlich* geschützte Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie sonstige Stätten von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung sind erfasst, im Forstbetrieb* bekannt und Maßnahmen zu ihrem Schutz werden eingehalten.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr, Verzeichnisse, Erfassung- und Schutzkonzept, Karten), Waldbegang, Interview

- 4.7.2. Hinweise betroffener und interessierter Stakeholder* werden berücksichtigt. Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr), Interview
- 4.8. Der Forstbetrieb* schützt das Recht der lokalen Bevölkerung* ihr traditionelles Wissen zu wahren und zu nutzen. Der Forstbetrieb* entschädigt die lokale Bevölkerung* für die Nutzung entsprechenden geistigen Eigentums*. Der Forstbetrieb* schließt eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium* 3.3 zwischen ihm und der lokalen Bevölkerung* für eine solche Nutzung gemäß dem Prinzip der freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC)*, bevor eine Nutzung stattfindet. Die Vereinbarung ist mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes* von geistigem Eigentum* konform.

Keine *Indikatoren** **vorgesehen.** Begründung: Kriterium in Luxemburg für den Forstbetrieb* nicht relevant.

Prinzip* 5: Leistungen des Waldes*

Der Forstbetrieb* bewirtschaftet den Wald* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig* erhalten und verbessert werden.

- 5.1. Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und Ökosystemdienstleistungen* die durch den Wald* bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungstätigkeiten entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

 Hinweis: Im Sinne des Luxemburger FSC-Standard versteht man unter "lokal" die Großregion Saar Lor Lux –Rheinland-Pfalz Wallonie Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Sie erstreckt sich zwischen Rhein, Mosel, Saar und Maas über eine Gesamtfläche von 65.401 km2 (http://www.granderegion.net/en, 10 Mai 2016).
 - 5.1.1. Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und Ökosystemleistungen* seines Waldes*, welche die lokale Wertschöpfung stärken und diversifizieren können.

 Nachweis durch: Interview mit dem Forstbetrieb
 - 5.1.2. Der Forstbetrieb* nutzt, in Übereinstimmung mit den Betriebszielen*,
 Produkte und Ökosystemleistungen* seines Waldes* und/oder macht sie anderen
 zugänglich umso die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren.
 Nachweis durch: Dokumente (Vermarktungsergebnisse), Interview
 - 5.1.3. Wenn der Forstbetrieb* FSC-Promotionsansprüche in Bezug auf die Erhaltung und/oder Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen* erhebt, wird die Ecosystem Services Procedure (FSC-PRO-30-006 V1-0 EN Ecosystem Services Procedure: Impact Demonstration and Market Tools) befolgt.

 Nachweis durch: Dokumente
- 5.2. Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und Ökosystemdienstleistungen* des Waldes* im Regelbetrieb nur maximal in dem Maße, dass eine dauerhaft nachhaltige* Nutzung gewährleistet werden kann.
 - 5.2.1. Die Festlegung der *nutzbaren Holzmengen** stützt sich auf die *bestmöglichen, vorhandenen Informationen** bezüglich Zuwachses und Ertrag, Sterblichkeitsrate, Vorrat und der Gewährleistung von Ökosystemleistungen*.

Nachweis durch: Forstbetrieb > 150 ha: Dokumente (Forsteinrichtung), Forstbetrieb < 150ha: Interview

5.2.2. Beruhend auf der unter 5.2.1. bestimmten *nutzbaren Holzmengen**, legt der *Forstbetrieb** einen maximal zulässigen Holzeinschlag für einen Zeitraum von 10 Jahren fest.

Nachweis durch: Dokumente

5.2.3. Im Planungszeitraum von 10 Jahren übersteigt die Summe der jährlichen Holznutzungen nicht die *nachhaltig* nutzbare Holzmenge**.

Nachweis durch: Dokumente (Vergleich Hiebsatz, Wirtschaftsplan, Einschlagstatistik)

- 5.2.4. Der Forstbetrieb* dokumentiert die jährliche Holznutzung. Nachweis durch: Dokumente (Einschlagstatistik)
- 5.2.5. Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von *Nichtholz-produkten** erfolgt im Rahmen der *nachhaltigen** Nutzungsmöglichkeiten, welches nach einem *fachlich anerkannten Verfahren** abgeleitet wurde.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen, Lieferscheine), Waldbegang

- 5.3. Der *Forstbetrieb** zeigt, dass positive und negative *externen Effekte** der Bewirtschaftung bei der *Managementplanung** berücksichtigt werden.
 - 5.3.1. Der *Forstbetrieb** stellt sicher, dass aus negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen entstehende Aufwendungen abgegolten werden können.

 Nachweis durch: Dokumente (Rücklagen, Versicherung)
 - 5.3.2. Der *Forstbetrieb** kennt die positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen seiner Bewirtschaftung und erfasst sie in der *Managementplanung**. *Nachweis durch: Interview mit dem Forstbetrieb*
- 5.4. Der Forstbetrieb* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, die Dienstleister und die Wertschöpfung sofern diese verfügbar sind und dessen Bedürfnisse entsprechen in Abhängigkeit von Umfang, Intensität und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb* angemessene* Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.

<u>Hinweis:</u> Im Sinne des Luxemburger FSC-Standard versteht man unter "lokal" die Großregion Saar – Lor – Lux –Rheinland-Pfalz – Wallonie – Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Sie erstreckt sich zwischen Rhein, Mosel, Saar und Maas über eine Gesamtfläche von 65.401 km2 (http://www.granderegion.net/en, 10 Mai 2016).

5.4.1. Der *Forstbetrieb** wendet sich an geeignete lokale Unternehmen und Lieferanten bei der Angebotsanfrage.

Nachweis durch: Dokumente (Vergabeunterlagen), Interview

- 5.4.2. Der *Forstbetrieb** berücksichtigt die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben, indem er kleinere Lose bzw. Mengen anbietet.
 - Nachweis durch: Dokumente (Vergabeunterlagen), Interview

5.4.3. Falls lokale Verarbeitung, lokale Produkte und Dienstleistungen sowie lokale Wertschätzung nicht vorhanden sind, beteiligt sich der *Forstbetrieb** an Lösungswegen.

Nachweis durch: Interview

- 5.5. Der Forstbetrieb* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang, der Intensität und dem Risiko* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes nach.
 - 5.5.1. Der *Forstbetrieb** plant ausreichende Mittel im Budget und verwendet diese auch um die *Managementplanung** gemäß diesem Standard umzusetzen.

Nachweis durch: <u>Forstbetrieb < 150 ha</u>: Interview <u>Forstbetrieb > 150 ha</u>: Dokumente (Jahresabschluss, Bilanz, Betriebsergebnisse)

5.5.2. Die unter 5.3.2 identifizierten, positiven Auswirkungen der Waldbewirtschaftung werden in die Analyse der *langfristigen**, *wirtschaftlichen Tragfähigkeit** miteinbezogen.

Nachweis durch: Interview

Prinzip* 6: Umweltgüter* und Auswirkungen auf die Umwelt* Der Forstbetrieb* erhält die Ökosystemdienstleistungen* und die Umweltgüter* des Waldes* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.

- 6.1. Der Forstbetrieb* beurteilt die Umweltgüter* innerhalb und außerhalb des Waldes*, die durch Bewirtschaftungstätigkeiten beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhalt, Umfang* und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang, Intensität und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich von Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar.
 - 6.1.1. Der Forstbetrieb* nutzt die für seinen Betrieb maßgeblichen, verfügbaren Informationen* über die Umwelt*, die ihn dabei unterstützen die Anforderungen nach 6.2, 6.3 und 8 zu erfüllen.

s. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verordnungen)

6.1.2. Die Bewertung der *Umweltgüter** wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der *Kriteria** 6.2 und 6.3 und des *Prinzips** 8 zu unterstützten.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verordnungen), Interviews

- 6.2. Der Forstbetrieb* ermittelt und bewertet vor Beginn von sich auf die Umwelt* negativ auswirkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen diese entsprechend ihres Umfangs*, ihrer Intensität* und ihres Risikos*.
 - 6.2.1. Der Forstbetrieb* beurteilt, von der Parzelle bis zur Landschaftsebene, die Wirkungen seiner Bewirtschaftung auf die *Umwelt** nach 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seinen Managementinstrumenten (7.2.1).

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung, bzw. jährliche Wirtschafsplanung, Arbeits-und Unternehmerauftrag), Interview, Waldbegang.

- 6.3. Der Forstbetrieb* identifiziert effektive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Umwelt* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, sind diese entsprechend ihres Umfangs*, ihrer Intensität* und ihres Risikos* zu entschärfen oder reparieren.
 - 6.3.1. Der *Forstbetrieb** plant und führt Maßnahmen so durch, dass negative Wirkungen auf die *Umwelt** vermieden oder minimiert werden.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

6.3.2. Der *Forstbetrieb** unterlässt Maßnahmen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

6.3.3. Wo negative Auswirkungen auf die *Umwelt** auftreten, werden Maßnahmen ergriffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Bereits entstandener Schaden ist wo möglich zu entschärfen und/oder zu beheben.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

- 6.4. Der Forstbetrieb* schützt* seltene* und gefährdete Arten* sowie deren Habitate* im Wald* durch Schutzzonen*, Schutzgebiete*, Biotopvernetzung *und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Maßnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten sowie des Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener* und gefährdete Arten*. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologische Anforderungen von seltenen* und gefährdeten Arten* über die Grenzen seines Waldes* hinaus.
 - 6.4.1. Der *Forstbetrieb** erfasst das Vorkommen *gefährdeter** oder *streng geschützter** Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensraumansprüche, inklusive Vernetzungsansprüche, sowie deren *Habitate**.

Nachweis durch: Dokumente (Informationsquellen, Karten), Interview

6.4.2. Falls *gefährdete** Arten oder lokale Population einer *streng geschützten Art** durch die Waldbewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden können, passt der *Forstbetrieb** die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend an (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt).

s. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse, Arbeits- und Unternehmeraufträge), Waldbegang

6.5. Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme und schützt* diese und/oder stellt naturnähere Bedingungen* wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Maße vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil des Waldes* wieder her. Die Größe des Gebiets und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungs*maßnahmen, auch innerhalb von Plantagen*, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungstätigkeiten.

<u>Hinweis</u>: Die unter 6.5 erwähnten repräsentativen Beispiele natürlicher Ökosysteme sind die als *Referenzflächen** bezeichnenden Waldgebiete. In Luxemburg beinhalten *Referenzflächen** sowohl *Naturwaldreservate** (réserve forestière intégrale) wie auch *Naturwaldzellen** (cellule en évolution libre).

Im Falle einer Gruppenzertifizierung wird dieses *Kriterium** auf Gruppenebene kontrolliert.

6.5.1. *Bestmögliche, vorhandene Informationen** werden verwendet, um natürliche Ökosysteme * zu identifizieren, die unter *naturnäheren Bedingungen** innerhalb des *Forstbetriebs* * existieren würden.

Nachweis durch: Dokumente

- 6.5.2. Der Forstbetrieb* weist ein Schutzgebietsnetz* aus das mindestens 10% der Holzbodenfläche* ausmacht. Dieses Schutzgebietsnetz* beinhaltet:
 - Referenzflächen*
 - Lebensraumtypen* inner- und außerhalb Natura2000 Gebieten
 - Flächen mit besonderem Schutzwert* (HCV 1 und 3)
 Nachweis durch: Dokumente (Karten)
- 6.5.3. Hinsichtlich auf die *Referenzflächen** wird die Dauerhaftigkeit der natürlichen Waldentwicklung in der Zielsetzung des *Forstbetriebes** verankert und in die Planung übernommen (Leitbild nach 7.1).

Nachweis durch: Dokumente (Leitbild, Managementplanung)

6.5.4. Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Referenzflächen* in der Regel mehr als 100 ha, min. 10 ha groß.

Nachweis durch: Dokumente (Karten)

6.5.5. Forstbetriebe*/Gruppenmitglieder ab 500 ha Holzbodenfläche* weisen mindestens 5% ihrer Fläche als Referenzfläche* aus.

Nachweis durch: Dokumente

6.5.6. Der Forstbetrieb* nutzt die Referenzflächen* als Lern- und Vergleichsflächen* zur regelmäßigen Diskussion über die Entwicklung der jeweiligen Flächen. Entsprechende Ergebnisse werden protokolliert.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

6.5.7. Forstbetriebe*/Gruppenmitglieder, die nicht unter 6.5.5 fallen, passen die Bewirtschaftung ihrer Wälder* an den nächstgelegenen für sie repräsentativen Referenzflächen* an und verschaffen sich entsprechende Kenntnisse.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

6.5.8. Soweit die Eigentümer dieser Flächen FSC-zertifiziert sind, stellen diese die Ergebnisse ihrer Auswertung dazu auf Nachfrage zur Verfügung.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 6.6. Der Forstbetrieb* erhält dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen*, insbesondere durch Habitat*pflege innerhalb des Waldes*, und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt*. Der Forstbetrieb* weist nach, dass effiziente Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenlegen und Sammeln existieren.
 - 6.6.1. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen erhalten die Waldgesellschaften und die *Eigenschaften der Habitate**, die in dem natürlichen *Ökosystem** indem sich der *Forstbetrieb** befindet, vorkommen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

6.6.2. Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen den *Erhalt** von *waldassoziierten Lebensräumen** oder eine Verbesserung ihres Zustandes, wenn dieser deutlich abgebaut wurde.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

6.6.3. Um Arten, die von Alt- und Totholz abhängen einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den *Managementplan** integriert.

Nachweis durch: Dokumente (Alt- und Totholzkonzept)

- 6.6.4. Die unter 6.6.3 erwähnte Strategie enthält Festsetzungen über:
 - die *Habitatbäume**, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden. Es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 4 *Habitatbäumen** je Hektar angestrebt.
 - Totholz verbleibt in der Regel im Wald. Ein Richtwert von 4 Bäumen pro Hektar wird angestrebt.
 - Altholzinseln*, die in der Regel um Habitatbäume* oder Totholz abgegrenzt werden. Es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 10% der Fläche der Bestände, die der Gruppe "Verjüngung" und/oder der Gruppe "ungleichaltriger Hochwald" angehören, angestrebt.

Nachweis durch: Dokumente (Alt- und Totholzkonzept), Waldbegang

6.6.5. Die unter 6.6.3 erwähnte Strategie berücksichtigt Aspekte der Arbeits- und Verkehrssicherheit.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

6.6.6. *Habitatbäume** mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelten Laubbäume und *Altholzinseln** werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert und/oder in einem Kartensystem erfasst.

Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang

- 6.6.7. Abgestorbene *Habitatbäume** verbleiben bis zur Zersetzung im *Wald**. *Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang*
- 6.6.8. Der Forstbetrieb* weist die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Betriebsziele* gemäß 6.6.3. in geeigneter Form nach.

 Nachweis durch: Dokumente (Konzept, Karten), Waldbegang
- 6.6.9. Die Durchforstungen berücksichtigen den *Erhalt** von *Habitatbaum**-strukturen und *Altholzinseln**.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeits- und Unternehmeraufträge), Waldbegang, Interview

- 6.6.10. Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der *natürlichen Waldgesellschaft** ohne Hilfsmittel möglich wird:
 - Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.
 - Verbiss- und Schälschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst (z.B. Verbissgutachten und Weisergatter).
 - Die Abschussplanung bezieht sich u.a. auf diese Ergebnisse.

 Nachweis durch: Dokumente (Konzepte, Ergebnisse von Verbiss- und
 Schälschadensinventuren, Abschusspläne und statistiken), Interview, Waldbegang
- 6.7. Der Forstbetrieb* erhält* natürliche Wasserläufe, Gewässer*, Uferzonen* und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Der Forstbetrieb* vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten.
 - 6.7.1. Schutzmaßnahmen werden zum Schutz natürlicher *Fließgewässer**, *Gewässer**, *Uferzonen** und deren *Vernetzung**, einschließlich Wassermenge und Wassergualität umgesetzt.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Planung), Interview

6.7.2. Der *Forstbetrieb** kennt die Grundwasser- und Gewässerschutzzonen. Deren *Schutz** ist gewährleistet.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Planung), Interview

6.7.3. Falls umgesetzte Schutzmaßnahmen die Fließgewässer*, Gewässer*, Uferzonen* und deren Vernetzung*, Wassermenge oder Wasserqualität nicht vor den Auswirkungen der Waldbewirtschaftung schützen, werden Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

6.7.4. Wenn Fließgewässer*, *Gewässer**, *Uferzonen** und deren *Vernetzung**, Wassermenge oder Wasserqualität bei vergangenen Bewirtschaftungsmaßnahmen des *Forstbetriebs** beschädigt wurden, werden Maßnahmen zur *Wiederherstellung** ergriffen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

6.7.5. Wenn eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes von Fließgewässern*, Gewässern*, Wassermenge und Wasserqualität verursacht von ehemaligen Bewirtschaftern oder Dritter augenscheinlich ist, werden Maßnahmen umgesetzt um diese Verschlechterung zu verhindern oder zu mindern.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

6.7.6. Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der *Forstbetrieb** in seinem *Wald**, keine Waldentwässerungen durchzuführen u. bestehende Flächenentwässerungen nicht zu erhalten.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

- 6.8. Der Forstbetrieb* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald* befindet, um ein abwechslungsreiches Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlichen Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder an zu nähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz* zu steigern.
 - 6.8.1. Ein der *Landschaft** angepasstes vielfältiges Arten u.- Lebensraummosaik wird erhalten.

Nachweis durch: Waldbegang

6.8.2. Wo ein der *Landschaft** angepasstes vielfältiges Arten u.- Lebensraummosaik nicht erhalten worden ist, wird es soweit möglich *wieder hergestellt**.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

6.8.3. Der *Forstbetrieb** stattet den *Wald** mit stufig aufgebauten Waldrändern aus. Die Grenzlinie zum Offenland soll einen unregelmäßigen Umriss haben.

Nachweis durch: Waldbegang

- 6.9. Der Forstbetrieb* wandelt naturnahe Waldbestände* nicht in Plantagen* um, naturnahe Waldbestände* oder Plantagen* werden nicht in eine andere Art der Landnutzung überführt, außer die Umwandlung:
 - a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes* und
 - b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und *langfristige** Vorteile für den Naturschutz im *Wald** und
 - c) beschädigt oder gefährdet weder *besondere Schutzwerte**, noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser *besondere Schutzwerte** notwendig sind.

- 6.9.1. Es gibt keine Umwandlung von Wald in *Plantagen** oder Rodung, außer wenn:
 - a) die Umwandlung oder die Rodung eine sehr begrenzte Fläche* betrifft und
 - b) damit verbundene Nachteile für den Naturschutz durch geeignete Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen innerhalb des *Forstbetriebs** eindeutig, sicher und *langfristig** kompensiert werden und
 - c) besondere Schutzwerte* und die dafür notwendigen Flächen nachweislich erhalten, verbessert oder neu geschaffen werden.
 - Nachweis durch: Dokumente (Genehmigungen mit Nebenbestimmungen und Kompensationsmaßnahmen), Waldbegang
- 6.10. Wälder* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahen Waldbeständen* entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, außer:
 - a) der *Forstbetrieb** legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder
 - b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes* betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Waldes hervorbringt.
 - 6.10.1. Wälder* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahem Wald * entstanden sind, sind nicht zertifizierbar.

Nachweis durch: Dokumente

Prinzip* 7: Management*

Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das Leitbild und Ziele* im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoringergebnisse um und aktualisiert es, um ein adaptatives Management* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrens- Dokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.

- 7.1. Der Forstbetrieb* legt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Leitbilder (Visionen und Werte) und Ziele* fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Er integriert Zusammenfassungen von Leitbild und Zielen* in das Management* und veröffentlicht diese.
 - 7.1.1. Der *Forstbetrieb** hat ein schriftlich formuliertes Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen *Zielen**, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leiten darin operationale *Betriebsziele** ab.

Nachweis durch: Dokumente

7.1.2. Die Leitbilder und *Betriebsziele** oder eine Zusammenfassung davon sind frei zugänglich erhältlich.

Nachweis durch: Dokumente (zB. Schriftverkehr)

7.2. Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das mit den festgelegten Leitbildern und Zielen* aus Kriterium* 7.1. konform ist, und setzt dieses um. Das Management* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Waldes* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC- Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Das Management* beinhaltet die Waldbewirtschaftungs-planung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der geplanten Aktivitäten.

- 7.2.1. Die *Managementplanung** enthält Angaben zu Führungsaktivitäten, Prozessen, Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung der *Ziele** beitragen. *Nachweis durch: Dokumente*
- 7.2.2. Die *Managementplanung** enthält Elemente der *Checkliste Management** und setzt diese um.

S. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente u/o Interview entsprechend Checkliste Management

- 7.3. Das *Management** beinhaltet *messbare Größen**, anhand derer das Erreichen der festgelegten *Betriebsziele** bewertet werden kann.
 - 7.3.1. Der Forstbetrieb* hat überprüfbare Zielvorgaben (Messgrößen)*, um die Erreichung der Betriebsziele* entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit der Prüfung.

Nachweis durch: Dokumente (Übersicht über Zielvorgaben, Daten, Planung)

- 7.4. Der Forstbetrieb* aktualisiert und überarbeitet regelmäßig das Management* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring und Evaluation, der Beteiligung* von Stakeholdern oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.
 - 7.4.1. Die *Managementplanung** wird regelmäßig überarbeitet und periodisch erneuert, um folgende Resultate einzubauen:
 - Resultate von Monitoring und Evaluierung inkl. Zertifizierungsaudit
 - Resultate von der Beteiligung* von Stakeholdern
 - Neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften und
 - Änderungen von ökologischen, sozialen oder ökonomischen Umständen/Bedingungen.

Nachweis durch: Dokumente

- 7.5. Der Forstbetrieb* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung*, öffentlich verfügbar*. Ausgenommen von vertraulichen Informationen*, müssen weitere relevante Teile der Managementplanung* auf Verlangen der betroffenen Stakeholdern* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich gemacht werden.
 - 7.5.1. Der *Forstbetrieb** stellt den Managementplan oder eine Zusammenfassung mit entsprechendem Kartenmaterial auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. *Vertrauliche Informationen** sind davon ausgenommen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview mit Stakeholdern

7.5.2. Der Forstbetrieb* gewährt betroffenen Stakeholdern* auf Anfrage Einsicht in die für sie maßgeblichen Planungsinhalte bzw. stellt sie gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

Nachweis durch: Dokumente (entsprechende Anfragen und Reaktionen des Forstbetriebes), Interview

7.6. Der Forstbetrieb* beteiligt aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, betroffene Stakeholder* bei der Managementplanung* und in Monitoring-Prozessen. Interessierte Stakeholder* werden auf deren Wunsch hin beteiligt.

<u>Absicht</u>: Wenn die Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern* im Rahmen anderer regulatorischer oder vertraglicher Prozesse bereits im Vorfeld zufriedenstellend stattgefunden hat, ist die Einführung eines neuen Beteiligungsprozesses für Aspekte, die bereits mit diesen Verfahren behandelt werden, nicht obligatorisch (z.B. Plan Forestier National, Comité de suivi Natura 2000). Dies entbindet den Forstbetrieb*

nicht von seiner Verpflichtung, auf die Anfragen der Stakeholder* zu reagieren (7.6.3). Wenn eine erhebliche Anzahl von Stakeholdern* mit den Bedingungen, unter denen der frühere Beteiligungsprozess stattgefunden hat, unzufrieden ist, muss außerdem ein neuer Prozess durchgeführt werden.

7.6.1. Betroffenen und interessierten Stakeholdern* sind bekannt und in einer aktualisierten Liste aufgeführt.

Nachweis durch: Dokumente (entsprechende Liste)

- 7.6.2. *Betroffenen und interessierten Stakeholdern** wird die Möglichkeit gegeben sich zu beteiligen an:
- 1. der Managementplanung und den Monitoring-Prozessen, die ihre Interessen berühren, und
- 2. der Identifizierung der Instrumente, welche die Auswirkungen vermeiden oder vermindern.

Nachweis durch: Dokumente (Gemeindeprotokolle, Veröffentlichung in Amtsblättern oder Zeitungen), Interview mit Stakeholdern

7.6.3. Der Beteiligungsprozess (Prozedur, Inhalte usw.) wird entsprechend dem Kontext und den Herausforderungen geplant, um die Qualität des Dialogs sicherzustellen und die Beteiligung der *Stakeholder** zu maximieren.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr), Interview mit Stakeholdern

7.6.4. Aktuelle Aufzeichnungen über die durchgeführten Beteiligungsprozesse, die von den *Stakeholdern** eingegangenen Anfragen und die Antworten, die sie erhalten haben, liegen vor.

Nachweis durch: Dokumente

Prinzip* 8: Monitoring und Bewertung

Der Forstbetrieb* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Betriebszielen* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Zustand des Waldes* kontrolliert und auswertet, um ein adaptives Management* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung.

- 8.1. Der Forstbetrieb* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung* einschließlich seines Leitbildes, der Betriebsziele*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Größen*.
 - 8.1.1. Der *Forstbetrieb** erhebt Daten, anhand derer die Erreichung der betrieblichen *Ziele** u. etwaige Auswirkungen durchgeführter Maßnahmen beurteilt werden können.

Nachweis durch: Dokumente, Interview mit dem Forstbetrieb

- 8.2. Der *Forstbetrieb** kontrolliert und bewertet soziale sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Aktivitäten im *Wald** ausgehen.
 - 8.2.1. Die Auswirkungen des betrieblichen Handelns auf die *Umwelt** und auf die sozialen Aspekte werden ebenso wie sich ändernde Umweltbedingungen in Anlehnung an die *Checkliste Monitoring** beobachtet.

s. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente und/oder Interview entsprechend "Checkliste Monitoring"

8.3. Der *Forstbetrieb** analysiert die Ergebnisse aus Monitoring und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen.

8.3.1. Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die Fortschreibung der *betrieblichen Instrumente** nach 7.4.1 ein (*adaptives Management**).

Nachweis durch: Dokumente, Interview mit dem Forstbetrieb

- 8.4. Der Forstbetrieb* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoringergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen*, unentgeltlich zur Verfügung.
 - 8.4.1. Die Monitoringergebnisse oder ihre Zusammenfassung sind frei und kostenlos verfügbar. *Vertrauliche Informationen** sind davon ausgenommen.

 Nachweis durch: Dokumente (z.B. Auditbericht), Interview
- 8.5. Der Forstbetrieb* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen, das im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und den Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus dem Wald* nach.
 - 8.5.1. Der Forstbetrieb* verfügt über eine interne Warenflusskontrolle, die sicherstellt, dass jedes als FSC-zertifiziert verkauftes Produkt (Los, ggf. Einzelstamm) innerhalb des jeweils gültigen Zertifizierungsbereichs geerntet bzw. hergestellt wurde.

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)

- 8.5.2. Der *Forstbetrieb** stellt Informationen über sämtliche Produkte die aus dem *Wald** kommen zusammen und dokumentiert mindestens folgende Informationen:
 - Baumart
 - Produkt
 - Volumen (oder Menge) des Produktes
 - Informationen, um das Material von der Parzelle an zurückverfolgen zu können
 - Erntezeitraum
 - Ob als FSC-zertifiziert verkauft oder nicht.

 Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)
- 8.5.3. Der *Forstbetrieb** bewahrt die Rechnungen über FSC-zertifiziertes Holz mindestens 5 Jahre auf. Die Rechnungen enthalten mindestens folgende Angaben:
 - Name und Adresse des Käufers
 - Verkaufsdatum
 - Baumart
 - Produktbeschreibung
 - Verkaufsmenge
 - Zertifikatsnummer
 - Label « FSC 100% » der FSC zertifizierte Produkte identifiziert.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen)

Prinzip* 9: Besondere Schutzwerte*

Der Forstbetrieb* erhält* oder verbessert den Zustand besonderer Schutzwerte* im Wald* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips*.

9.1. Der Forstbetrieb* bewertet unter Beteiligung* betroffener und interessierter Stakeholder* und unter Zuhilfenahme weiterer Mittel und Quellen das Vorhandensein und den Zustand der unten aufgeführten besonderer Schutzwerte* in seinem Wald*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko*

der Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten auf die *besonderer Schutzwerte**, sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von *besonderen Schutzwerten**.

HCV 1- Artenvielfalt. Konzentration von *biologischer Vielfalt**, einschließlich endemischer, *seltener** oder *gefährdeter** Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von *Bedeutung** sind.

HCV 2 – Landschaft*ökosysteme* und Mosaike. Intakte Waldlandschaften*, große Landschafts*ökosysteme* und Ökosystemmosaike, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung* sind und welche lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.

HCV 3 – Ökosysteme* und Habitate*. Seltene* oder gefährdete* Ökosysteme*, Habitate* oder Rückzugsorte*.

HCV 4 - *Gefährdete* Ökosystemleistungen**. Grundlegende, *gefährdete* Ökosystemleistungen**, einschließlich dem *Schutz** von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.

HCV 5 - Bedürfnisse der Bevölkerung. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** oder *indigener Völker** (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.), identifiziert unter *Beteiligung* der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Völker**.

HCV 6 - Kulturelle Werte. Stätten, Ressourcen, *Habitate** und *Landschaften** von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionellen Kulturen der *lokalen Bevölkerung** oder *indigenen Bevölkerung**; identifiziert unter *Beteiligung** der *lokalen Bevölkerung** und *indigenen Bevölkerung**.

9.1.1. *Besondere Schutzwerte** sind unter Zuhilfenahme verfügbarer Informationen erfasst, lokalisiert und bewertet.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, FFH-Managementpläne, Datenbank der ANF)

- s. Anhang II Rahmenkonze pt HCV Luxemburg
- 9.1.2. Betroffene und interessierte Stakeholder* mit entsprechendem Interesse an der Erhaltung der HCV* werden bei der Beurteilung mit einbezogen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview mit Stakeholdern

- 9.2. Der Forstbetrieb* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten besonderen Schutzwerte* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene*, interessierte Stakeholder* und Fachleute werden hierbei beteiligt.
 - 9.2.1. Basierend auf den *bestmöglichen, vorhandenen Informationen** identifiziert der *Forstbetrieb** Gefährdungen der *HCV**.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

9.2.2. Der *Forstbetrieb** entwickelt effektive Bewirtschaftungsstrategien und - maßnahmen, um die identifizierten *HCV** zu erhalten und aufzuwerten und die dazugehörigen Gebiete zu erhalten.

Nachweis durch: Dokumente

9.2.3. Betroffene* und interessierte Stakeholder* und Experten werden in die Entwicklung von Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen, die die Schutzziele besonderer Schutzwerte* erhalten oder aufwerten, eingebunden.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview mit Stakeholdern und Experten

9.3. Der Forstbetrieb* setzt Strategien und Maßnahmen um, die die besonderen Schutzwerte* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und

Maßnahmen folgen dem *Vorsorgeprinzip** und stehen im Verhältnis zu *Umfang*, Intensität* und Risiko** der Bewirtschaftungs-maßnahmen.

9.3.1. *HCV** und die dazugehörigen Gebiete werden erhalten und/oder aufgewertet. Dies beinhaltet auch die Umsetzung der erarbeiteten Strategien.

Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang, Interview

9.3.2. Die Strategien und Maßnahmen beugen Schäden und Risiken für *HCV** vor. Dies auch wenn die wissenschaftlichen Grundlagen nicht vollständig oder beweiskräftig sind und auch wenn die effektive Gefährdung und Anfälligkeit der *HCV** nicht bestätigt ist.

Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang, Interview

9.3.3. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die *HCVs** gefährden, werden unverzüglich eingestellt und Maßnahmen zur *Wiederherstellung** und dem *Schutz** der *HCV** werden eingeleitet.

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

- 9.4. Der Forstbetrieb* bewertet regelmäßig die Veränderungen des Zustandes besonderer Schutzwerte* und passt die Bewirtschaftung an, um einen wirkungsvollen Schutz* zu gewährleisten. Die Bewertung steht im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen und wird unter Beteiligung* von betroffenen und interessierten Stakeholder* und Experten durchgeführt.
 - 9.4.1. Ein periodisches Monitoring beurteilt:
 - Die Umsetzung von Strategien
 - Den Status der HCV* und der Gebiete, in welchen sie vorkommen
 - Die Effektivität der Bewirtschaftungsstrategien und –maßnahmen für den Schutz der HCV* zu deren Erhalt oder Aufwertung.

Nachweis durch: Dokumente

9.4.2. Das Monitoring beinhaltet den Einbezug betroffener und interessierter Stakeholder* und Experten.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

9.4.3. Das Monitoring wird in einem Umfang, Detailgehalt und einer Häufigkeit durchgeführt, die es erlauben, Veränderungen der *HCV** aufdecken zu können. Dies in Zusammenhang zur ursprünglich festgehaltenen Beurteilung und dem Schutzstatus des jeweiligen *HCV**.

Nachweis durch: Dokumente u/o Interview entsprechend Checkliste "Monitoring"

9.4.4. Bewirtschaftungsstrategien und -maßnahmen werden angepasst, wenn das Monitoring oder andere neue Informationen zeigen, dass diese ungenügend sind, um den Erhalt und/oder die Aufwertung der *HCV** zu garantieren.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

Prinzip* 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb* im Wald* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen* des Forstbetriebes* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien* und Kriterien* des FSC konform sein.

- 10.1. Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der *Management-planung** verjüngt der *Forstbetrieb** den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht zeitnah und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder *naturnäheren Bedingungen** entspricht.
 - 10.1.1. Die Wiederbewaldung erfolgt *zeitnah** und hin zu *naturnäheren Bedingungen**.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

- 10.2. Der Forstbetrieb* verjüngt den Wald mit standortgerechten* Arten. Die Verjüngung s. Anhang II entspricht dem Betriebsziel*. Der Forstbetrieb* nutzt heimische Arten* und lokale Genotypen* für die Verjüngung, es sei denn, es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten und anderer Genotypen*
 - 10.2.1. Die Verjüngung erfolgt natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:
 - künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter* bzw. nicht heimischer* Bestockungen, inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter* bzw. nicht heimischer* Arten/Provenienzen;
 - künstliche Verjüngung bei der Umwandlung/Überführung von Niederwald;
 - Förderung heimischer*, standortgerechter* Baumarten zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss);
 - Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederherstellung* von degradierten
 Waldbeständen, Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele*,
 Strukturierung des Bestandes;
 - heimische Baumarten* zur Förderung der Biodiversität* und Anpassung an das Klima.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

10.2.2. Der Forstbetrieb* verwendet nur standortgerechte* Baumarten welche mit den nach gemäß 7.1 festgesetzten Zielen* übereinstimmen.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

10.2.3. Wo Pflanzungen unumgänglich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter Provenienz verwendet.

Nachweis durch: Dokumente

10.2.4. Die bei der Pflanzung verwendeten Baumarten sind *heimisch** und stammen von empfohlenen regionalen *Genotypen**, es sei denn, es gibt einen klaren zwingenden Grund der die Verwendung von nicht regionalen *Genotypen** oder *nicht-heimischen** Arten rechtfertigt.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

10.2.5. Wenn der Forstbetrieb* nicht regionale Genotypen* heimischer Baumarten* verwendet, geschieht dies auf Basis jüngster Empfehlungen forstlicher Forschungsanstalten, vor allem in Bezug auf den Klimawandel.

Nachweis durch: Dokumente

verboten.

10.3. Der Forstbetrieb* setzt fremde Arten* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive Auswirkungen kontrolliert werden können und effektive Maßnahmen zur Schadensminderung angewandt werden können. 10.3.1. Die Pflanzung oder Saat invasiver* nicht-heimischer* Baumarten ist

s. Anhang II

Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang

10.3.2. Falls invasive* nicht-heimische* Bestände* schon bestehen, werden sie vom Forstbetrieb* überwacht. Im Falle negativer Auswirkungen setzt der Forstbetrieb* Maßnahmen um, um diese Auswirkungen zu vermindern und zu beseitigen.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

10.3.3. Die Pflanzung oder Saat standortgerechter*, nicht-heimischer* Baumarten ist einzel- bis horstweise* in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften* nicht gefährdet. Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang

10.3.4. Der Anteil *nicht-heimischer** Baumarten wird wie folgt geregelt:

- In HCV3 Wäldern beträgt der Anteil nicht-heimischer* Baumarten dauerhaft
 0%. Bei höherem Anteil wird die Absenkung im Rahmen forstlicher
 Maßnahmen unmittelbar eingeleitet.
- in den von Artikel 17 des Naturschutzgesetzes betroffenen Bestände*
 arbeitet der Forstbetrieb* ein Konzept aus, der den Anteil nicht-heimischer*
 Baumarten festsetzt. Der Anteil nicht-heimischer* Arten hängt von der
 Seltenheit und Schutzbedürftigkeit der bestehenden Waldgesellschaft ab.
 Der Höchstwert nicht-heimischer* Baumarten beträgt 25% der Gesamtfläche des Bestandes*. Bei höherem Anteil wird die Absenkung im Rahmen forstlicher Maßnahmen unmittelbar eingeleitet.

Nachweis durch: Dokumente (Konzept, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang

10.3.5. In den nicht von *Artikel 17 des Naturschutzgesetzes betroffenen Beständen** ist ein Anteil von mindestens 30% *heimischen** Baumarten anzustreben. Folgende Regelungen werden dabei beachtet:

- Der Forstbetrieb* legt in seinen waldbaulichen* Konzepten und Planungen dar, wie er das Ziel erreicht.
- Bei künstlichen Verjüngungsmaßnahmen werden mindestens 30% heimische* Baumarten eingebracht.
- Höhere Anteile nicht-heimischer* Baumarten werden im Rahmen forstlicher Maßnahmen und im Zeitraum des üblichen Erntealters reguliert.

Nachweis durch: Dokumente (Konzept, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang

10.3.6. Wenn der Forstbetrieb* nicht-heimische Arten* auf einer Fläche von mehr als 50 Ar verwendet, werden deren Auswirkungen identifiziert und vermindert. Dies ist dokumentiert, basierend auf den jüngsten Empfehlungen forstlicher Forschungsanstalten, besonders in Bezug auf den Klimawandel. Folgende Auswirkungen werden insbesondere in Betracht gezogen:

- auf die Bodenstruktur und –fruchtbarkeit
- auf die Wasserqualität und quantität
- auf die Landschaft in angemessenem Maßstab
- auf die Vegetationsdynamik und den Erhalt von Habitaten*
- auf die lokale sozioökonomische Dynamik (Arbeitsplätze, Erholung, ...). *Nachweis durch: Dokumente*
- 10.4. Der Forstbetrieb* setzt im Wald* keine gentechnisch veränderten Organismen* ein.
 - 10.4.1. Der Forstbetrieb* setzt keine gentechnisch veränderten Organismen* ein. Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen)
- 10.5. Der Forstbetrieb* setzt Waldbau*konzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen* vereinbar sind.
 - 10.5.1. Der *Forstbetrieb** ergreift geeignete waldbauliche Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang

10.5.2. Zur Verjüngung erfolgt die Nutzung einzelstamm- bis horstweise*. Der Forstbetrieb* arbeitet ein Konzept aus, das die Flächen und den Zeitraum der horstweisen* Nutzung festlegt. Die Größe des Horstes* hängt von der Seltenheit und Schutzbedürftigkeit der bestehenden Waldgesellschaft ab. Der nicht zu überschreitende Höchstwert ist 50 Ar.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung, Konzepte), Interview, Waldbegang

10.5.3. Bei folgenden, zuvor gegenüber dem Zertifizierer zu begründenden Ausnahmen, ist eine Nutzung von mehr als 50 Ar möglich:

- Die natürliche Verjüngung von Eiche
- Der Umbau *labiler** oder naturferner Bestockungen
- Naturschutzfachliche begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen
- Akute, waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen*, wenn ein flächiges Absterben > 1 ha zu erwarten ist.

Nachweis durch: Dokumente, Waldbegang

- 10.6. Der Forstbetrieb* vermeidet den Einsatz von Dünger* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger* eingesetzt wird, weist der Forstbetrieb* nach, dass dessen Anwendung von ebenso großem oder größerem wirtschaftlichen wie ökologischem Vorteil ist, als das Umsetzen von Waldbau*konzepten, die ohne den Einsatz von Dünger* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt*, einschließlich des Bodens.
 - 10.6.1. Der Forstbetrieb* verzichtet auf Düngung und Kalkung.
- 10.7. Der Forstbetrieb* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbau*konzepte, die Pestizide* und biologische Bekämpfungsmittel* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb* setzt keine Pestizide* oder biologische Bekämpfungsmittel* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Pestizide* oder biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt* und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben.
 - 10.7.1. *Pestizide** und *biologische Bekämpfungsmittel** werden nicht eingesetzt. Ausnahmen sind behördlich angeordnete Einsätze. Dabei wird Folgendes beachtet:

- Die Anordnung zum Einsatz von Pestiziden* und biologischen Bekämpfungsmitteln* wird durch den Minister, der die Umwelt in seiner Zuteilung hat, erteilt.
- Der Forstbetrieb* hat den Einsatz von Pestiziden* und biologischen Bekämpfungsmittel* vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle Einsätze kann der Handelsname, der Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die behandelte Fläche und das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- Der Forstbetrieb* setzt sich dafür ein, dass biologischen Bekämpfungsmitteln* Vorrang eingeräumt wird.
- Der *Forstbetrieb** darf geschlagenes Holz, welches mit *Pestiziden** behandelt oder kontaminiert wurde, erst sechs Monate nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert vermarkten.
- Wurden *Pestizide** und *biologische Bekämpfungsmittel** eingesetzt, weist der *Forstbetrieb** die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nach.

Nachweis durch: Dokumente (behördliche Anordnung, Dokumentation des Einsatzes, Rechnungen)

10.7.2. Chemische *Pestizide**, die gemäß der FSC-Pestizidrichtlinie verboten sind, werden nicht vom *Forstbetrieb** verwendet oder gelagert, es sei denn, FSC hat eine Ausnahmeregelung gewährt.

Nachweis durch: Dokumente (Ausnahmeregelegung) Interview, Waldbegang

10.7.3. Im Falle eines Einsatzes von *Pestiziden** oder *biologischer Bekämpfungsmittel** reduziert der *Forstbetrieb** die Ausbringungsmenge weitest möglich und bewahrt angrenzende Flächen vor negativen Auswirkungen.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeitsaufträge), Interview

10.7.4. Schaden an der *Umwelt** und der menschlichen Gesundheit durch *Pestizide* * oder *biologische Bekämpfungsmittel* * wird verhindert, gemildert oder repariert, wo Schäden aufgetreten sind.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

10.8. Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel*, gemäß international anerkannter wissenschaftlicher Protokolle*. Wenn biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt*.

Keine *Indikatoren** vorgesehen, inhaltlich verarbeitet in 10.7.

10.9. Der *Forstbetrieb** führt eine Risikobewertung durch und setzt Maßnahmen in Relation zu *Umfang**, *Intensität** und *Risiko** um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von *Naturgefahren** reduzieren.

10.9.1. Der *Forstbetrieb** schätzt die für seinen *Forstbetrieb** typischen *Naturgefahren** ein.

Nachweis durch: Forstbetriebe mit Forstpersonal: Dokumente (entsprechende Konzepte der ANF, Waldbaurichtlinien, Erschließungskonzepte, usw.); Übrige: Interview.

10.9.2. Managementaktivitäten werden geändert und/oder es werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, die die identifizierten *Risiken** vermindern.

Nachweis durch: Forstbetriebe mit Forstpersonal: Dokumente (entsprechende Konzepte der ANF, Waldbaurichtlinien, Erschließungskonzepte, usw.); Übrige: Interview

- 10.10. Der Forstbetrieb* gestaltet Infrastruktur*maßnahmen, Holztransport und waldbauliche* Maßnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener* und gefährdeter Arten*, Habitate*, Ökosysteme* und der Landschaftswerte* vermieden, gemindert und/oder behoben werden.
 - 10.10.1. Der Forstbetrieb* passt die Infrastruktur* den Erfordernissen einer langfristigen* Waldbewirtschaftung an und legt die Infrastruktur* entsprechend dem Gelände und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ökologischen Werten so an, dass möglichst wenig Waldboden beeinträchtigt wird. Nachweis durch: Dokumente, Interview, Waldbegang
 - 10.10.2. Zur Erreichung des unter 10.10.1 dargestellten Ziels entwickelt der *Forstbetrieb** ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte begründet.

Nachweis durch: Dokumente (Rückegassenkonzept), Interview, Waldbegang

- 10.10.3. Der Waldboden wird nicht flächig befahren, sondern die Befahrung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehen Erschließungssystem.
 - Anforderungen sind schriftlich festgehalten.
 - Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert. Nachweis durch: Dokumente, Interview
- 10.10.4. Die Rückegassen werden vor Hiebsmaßnahmen eindeutig markiert und vorhandene Rückegassen werden möglichst übernommen.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Handskizze), Waldbegang

10.10.5. Um beim Wegebau die Beeinträchtigung des Waldökosystems zu minimieren setzt der *Forstbetrieb** ökologisch verträgliches Mineralgemisch vorzugsweise aus regionalem Naturgesteinsmaterial ein.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen), Interview, Waldbegang

10.10.6. Die Arbeitsorganisation umfasst die Wahl des Einsatzzeitpunktes, das Arbeitsverfahren, die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge und die Formulierung der Anforderungen in Arbeitsaufträgen und in Verträgen mit eingesetzten Unternehmern.

Nachweis durch: Waldbegang, Dokumente

10.10.7. Falls technisch und wirtschaftlich umsetzbar, werden die Rückearbeiten mit Pferden gemacht.

Nachweis durch: Waldbegang, Dokumente

10.10.8. Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Freilegung des Mineralbodens zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung standortgerechter* Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* erfolgt streifen- oder plätzeweise.

Nachweis durch: Waldbegang

- 10.11. Der Forstbetrieb* führt Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt*, verwertbare Abfälle* und sonstige Schäden an Waldressourcen vermieden werden. 10.11.1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten* werden so umgesetzt, dass Umweltgüter* erhalten werden, wie in Kriterium 6.1 definiert.
 - 10.11.2. Vollbaummethoden sind nicht erlaubt. *Nachweis durch: Waldbegang*
 - 10.11.3. *Nichtderbholz** verbleibt in der Regel im Wald. Die Nutzung von *Nichtderbholz** ist auf folgende Fälle beschränkt:
 - Verkehrssicherungs-, Böschungspflegemaßnahmen oder das Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen, wenn eine Rückführung in den Bestand wirtschaftlich nicht zumutbar ist
 - Gesetzlich oder behördlich geforderte Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes
 - Nutzung aus einem Gassenaufhieb; nur bei Ersterschließung
 - Naturschutzfachlich begründete Maßnahmen gemäß 6.4
 - gelegentliche Unterschreitung der Derbholzgrenze bei der Aufarbeitung von Flächenlosen durch *nicht-gewerbliche Brennholzselbstwerber**
 - Waldschutzmaßnahmen in Nadelholzbeständen, die als besonders gefährdet eingestuft werden. Der Forstbetrieb* dokumentiert Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderbholzes*.
 Nachweis durch: Waldbegang, Dokumente (behördliche Forderungen, Richtlinien)
 - 10.11.4. Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.

 Nachweis durch: Waldbegang, Dokumente (Richtlinien), Interview
 - 10.11.5. Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall möglichst sog. "Notfallsets" (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord.

 Nachweis durch: Dokumente (Richtlinien), Interview
 - 10.11.6. Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass bei forstlichen Betriebsarbeiten* und der gewerblichen Brennholzselbstwerbung biologisch abbaubare*
 Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden, soweit dies technisch möglich ist.

 Nachweis durch: Dokumente (Richtlinien, Rechnungen), Interview
 - 10.11.7. Indikator 10.11.6 gilt für Holztransport-Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 1.1.2020.

Nachweis durch: Dokumente (Richtlinien, Rechnungen), Interview

- 10.11.8. Indikator 10.11.6. gilt nicht für Traktoren und Anbaugeräte die von *nicht-gewerblichen Brennholzselbstwerbern** eingesetzt werden und die kein Öl verlieren. *Nachweis durch: Dokumente, Interview*
- 10.11.9. Im *Wald** dürfen Maschinen nur auf befestigten Wegen betankt werden. *Nachweis durch: Waldbegang*

10.12. Der Forstbetrieb* entsorgt $Abf\"{a}lle^*$ in einer umweltverträglichen Art und Weise.

10.12.1. *Abfälle** werden umweltgerecht und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt.

Nachweis durch: Dokumente (Richtlinien zur Entsorgung), Waldbegang, Interview

10.12.2. Der *Forstbetrieb**, sowie alle Unternehmen die im *Wald** arbeiten, kennen die Abfallpolitik und setzen diese auch um.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

Anhänge

I - Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Abfall: Unbrauchbare oder unerwünschte Stoffe oder Erzeugnisse, wie z.B.:

- Gefährliche Abfälle, einschließlich chemischer Abfall und Batterien
- Behälter
- Motor und andere Kraftstoffe und Öle
- Abfall einschließlich Metal, Kunststoff und Papier; und
- verlassene Gebäude, Maschinen und Ausrüstung.

Adaptatives Management: Ein systematischer Vorgang, bei dem Managementstrategien und Maßnahmen kontinuierlich verbessert werden. Grundlage dafür sind Erkenntnisse, die aus den Auswirkungen bereits getätigter Maßnahmen gewonnen wurden. (Quelle: Basierend auf den Definitionen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), IUCN-Homepage)

Altholzinseln: werden in der Regel um Habitatbäume und/oder Totholz angelegt. Im Zeitraum der Managementplanung werden sie nicht geerntet, aber sie können im Laufe der Überarbeitung der Forsteinrichtung neu definiert werden, um Änderungen Folge zu tragen. Im Allgemeinen soll die Gesamtfläche der Altholzinseln mindestens 10 % der Fläche der *Bestände** entsprechen, die der Gruppe "Verjüngung" und/oder der Gruppe "Ungleichaltriger Hochwald" angehören. Die Altholzinseln erfüllen folgende Kriterien:

- sie befinden sich in Laub- und Nadelholzbeständen (mit Ausnahme der Niederwälder)
- sie sollen in der Verjüngungsgruppe, in der Gruppe "Vorbereitung zur Umwandlung in einen ungleichaltrigen Hochwald" oder in der Gruppe "ungleichaltriger Hochwald" liegen; sie sollen weder in der Pflegegruppe, noch in den Gruppen "Niederwald", "außer Bewirtschaftung" oder der Untergruppe "junger ungleichaltriger Hochwald" ausgewählt werden
- Fläche zwischen 0,2 und 5 ha
- die Anlage mehrere kleiner ist der Anlage weniger großer Altholzinseln vorzuziehen
- standortgerechte Hauptbaumarten
- Alter der Hauptbaumart in der Hauptschicht sollte mindestens 80 Jahre für Laubholz und 50 Jahre für Nadelhölzer betragen
- Bestockungsgrad über 0,6
- kein oder nur geringe Anteile von Wertholz in der Hauptschicht
- nicht in der Nähe öffentlicher Wege oder Parkplätze.

Die Altholzinseln werden auf einer Karte eingetragen und im Wald markiert. (*Quelle: Richtlinien zur Forsteinrichtung, ANF, ver. 15 Dezember 2015*)

Amtliche Registrierung: nationale oder lokale rechtliche Zulassung oder Zusammenstellung an Genehmigungen, die es erlaubt, als Unternehmen aufzutreten und Produkte und/oder Dienstleistungen gewerblich zu kaufen und zu verkaufen. Die Zulassung oder die Genehmigungen können gelten für eine Einzelperson, ein Privatunternehmen oder eine öffentliche Betriebsform. Das Recht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu kaufen und zu verkaufen, beinhaltet keine Pflichten, dies umzusetzen. Eine amtliche Registrierung gilt demnach auch für Forstbetriebe, die nicht mit Produkten oder Dienstleistungen handeln, z.B. im Falle kostenloser Erholungseinrichtungen oder bei Biodiversitäts- und Habitatschutz. (Quelle: FSC 2011)

Angemessen: Basierend auf generellen Erfahrungswerten dem Umstand oder Zweck entsprechend gerecht oder geeignet. (Quelle: Shorter Oxford English Dictionary)

Angemessene Entschädigung: siehe gerechte Entschädigung

Arbeitsunfall: Ein Ereignis im Zuge oder als Folge einer ausgeführten beruflichen Tätigkeit, das zu einer leichten oder schweren Verletzung führt. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bu- reau of Library and Information Services, ILO-Homepage)

Artikel 17 des Naturschutzgesetzes betroffenen Bestände: bezieht sich auf die landesweit unter Schutz stehenden Waldbiotope. Darunter fallen:

- 1. Waldlebensräume, die durch die Flora-Fauna-Habitat Richtlinie europaweit als besonders erhaltenswert angesehen sind:
 - naturnahe Buchen- und Eichenwälder
 - naturnahe Auen-, Schlucht- und Moorbirkenwälder
- 2. Waldbiotoptypen, die auf nationaler Ebene als selten/gefährdet gelten:
 - Trockenliebender Glockenblumen- Eichenniederwald
- 3. Waldbiotope, die auf nationaler Ebene als erhaltenswert angesehen sind:
 - sonstige Laubwälder*
 - strukturierte Waldränder
 - Feldgehölze

(Quelle: Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen, gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, ANF)

Bedeutung: Für die Zwecke des Prinzips 9, HCV 1, 2 und 6 gibt es drei wesentliche Formen der Anerkennung von Bedeutung.

- Bestimmung, Klassifizierung oder anerkannten Erhaltungszustand, der von einer internationalen Agentur wie IUCN oder Birdlife International zugeteilt worden ist;
- eine Bezeichnung durch eine nationale oder regionale Behörde oder eine anerkannte nationale Umweltorganisation auf Grundlage der Konzentration von Artenvielfalt;
- eine freiwillige Anerkennung durch den Manager, Eigentümer oder den Forstbetrieb* auf Grundlage verfügbarer Informationen, oder bekannter oder vermuteter Präsenz einer erheblichen Konzentration biologischer Vielfalt, auch wenn sie nicht offiziell von anderen Institutionen anerkannt ist.

Jede dieser Formen rechtfertigt die Bezeichnung als HCVs 1., 2. und 6. Viele Regionen der Welt haben auf unterschiedliche Art Anerkennung für ihre wichtige Artenvielfalt erhalten. Vorhandene Karten und das Erstellen von prioritären Arealen für den Erhalt biologischer Vielfalt spielen eine wesentliche Rolle bei der Identifizierung möglicher HCVs 1., 2. und 6. (*Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0*)

Berufsbedingte Krankheiten oder **Berufskrankheit:** Krankheit, die damit zusammenhängt, dass man Risikofaktoren ausgesetzt ist, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website)

Berufsbedingte Verletzungen: Verletzung, Krankheit oder Todesfall, die/der auf einen *Arbeitsunfall** zurückzuführen ist. (Quelle: *International Labour Organization (ILO)*. *Bureau of Library and Information Services*. *ILO Thesaurus as provided on ILO website*).

Beschäftigte: Alle Angestellten einschließlich Angestellter im öffentlichen Dienst und Selbstständigen. Dies umfasst ebenfalls alle Teilzeit- und Saisonkräfte, einschließlich Arbeiter, Sachbearbeiter, Leiter, Führungskräfte, Unternehmer sowie Subunternehmer. (Quelle: ILO Convention C155 Occupational Safety and Health Convention, 1981)

Bestand: Waldfläche mit einheitlicher Baumartenzusammensetzung und einheitlicher Altersstruktur. Dabei kann die Baumartenzusammensetzung eines Bestandes mehrere Baumarten enthalten (Mischwald) und er kann stufig aufgebaut sein (ungleichaltriger Bestand mit ungleichmäßiger Durchmesserverteilung). (Quelle: Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, Fassung 13.06.2017, ANF)

Bestmöglichen, vorhandenen Informationen: Inventare, wissenschaftliche Studien, Unterlagen, Expertenmeinungen, Ergebnisse aus Felduntersuchungen sowie aus Befragungen von Stakeholdern in

der größtmöglichen Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, und/oder Relevanz, die mit vernünftigem Aufwand und Kosten unter Beachtung von *Umfang, Intensität und Risiko** der Bewirtschaftung und des *Vorsorgeprinzips** erreicht werden können.

Besondere Schutzwerte (HCV):

- **HCV 1** Artenvielfalt. Konzentration von *biologischer Vielfalt**, einschließlich endemischer, *seltener** oder *gefährdeter** Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von *Bedeutung** sind.
- **HCV 2** Landschaftsökosysteme* und Mosaike. Intakte Waldlandschaften, große Landschaftsökosysteme* und Ökosystemmosaike, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung* sind und welche lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.
- **HCV 3** Ökosysteme* und Habitate*. Seltene* oder gefährdete* Ökosysteme*, Habitate* oder Rückzugsorte*.
- **HCV4** *Gefährdete* Ökosystemdienstleistungen**. Grundlegende, *gefährdete* Ökosystemdienstleistungen**, einschließlich dem *Schutz** von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.
- **HCV 5** Bedürfnisse der *lokalen Bevölkerung**. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** und *indigener Bevölkerung** (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser, etc.); identifiziert unter *Beteiligung** der *lokalen*/indigenen Bevölkerung**.
- **HCV 6** Kulturelle Werte. Stätten, Ressourcen, *Habitate** und *Landschaften** von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionellen Kulturen der *lokalen* oder *indigenen Bevölkerung**; identifiziert unter *Beteiligung** der *lokalen* und *indigenen Bevölkerung**.

Beteiligung: Prozess, mit dem der *Forstbetrieb** die Beteiligung interessierter und/oder betroffener Stakeholder kommuniziert, heranzieht und/oder anbietet. Dabei stellt er sicher, dass deren Ansichten, Wünsche, Erwartungen, Bedürfnisse und Rechte bei der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung des Managements geprüft werden (*Quelle: FSC 2011*)

Betriebliche Instrumente: Managementaktivitäten, Prozesse und Maßnahmen, die in dem *Managementplan** eingehend dargestellt sind.

Betriebsziel: siehe Ziel

Betroffene Stakeholder: Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des *Forstbetriebes** betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden. Beispiele hierfür sind Personen oder Gruppen, die benachbart zum *Forstbetrieb** leben, sind jedoch nicht darauf beschränkt (z.B. im Fall eines Grundbesitzers am Unterlauf eines Flusses). Diese Liste gibt Beispiele für betroffene Stakeholder:

- Lokale Bevölkerung
- Mitarbeiter
- Nachbarn
- Grundbesitzer am Unterlauf eines Flusses
- Ansässige Verarbeiter
- Ansässige Unternehmen
- Grundbesitzer und Pächter
- Organisationen, die autorisiert oder bekannt dafür sind, im Sinne betroffener Stakeholder zu agieren, z.B. soziale und Umweltorganisationen, Gewerkschaften usw.

Biodiversität: Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie

gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Quelle: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt 1992, Art. 2)

Biologisch abbaubar: Als biologisch abbaubar gelten Kettenhaftöle dann, wenn sie mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" oder dem "EU Ecolabel" gekennzeichnet sind.

Biologisches Bekämpfungsmittel: Organismen, die dazu verwendet werden, die Population anderer Organismen zu regulieren oder zu vernichten. (*Quelle: Based on FSC 1994 and World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website).*

Biologische Vielfalt: siehe Biodiversität

Biotop: Ein abgegrenztes Gebiet, in dem keine erheblichen Veränderungen, typischer Weise aufgrund von Klimaveränderungen oder anthropogenen Störungen, stattgefunden haben und wo Tier- und Pflanzenarten der Region überleben können. (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program, Glossar auf der Webseite von Glen Canyon Dam).

Checkliste Management: Dokument, das dem *Forstbetrieb** helfen soll allen Anforderungen des *Indikators** 7.2.2 gerecht zu werden (siehe Anhang II, zu 7.2.2 und 8.2.1: Checkliste "Management" und "Monitoring").

Checkliste Monitoring: Dokument, das dem *Forstbetrieb** helfen soll allen Anforderungen des *Indikators** 8.2.1 gerecht zu werden (siehe Anhang II, zu 7.2.2 und 8.2.1: Checkliste "Management" und "Monitoring").

Dünger: Mineralische oder organische Substanzen, am häufigsten Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P2O5), Kaliumoxid (K2O), die dem Boden zugeführt werden, um das Pflanzenwachstum zu verbessern. (Quelle: FSC 2014).

Eigenschaften der Habitate: Eigenschaften und Waldstrukturen einschließlich aber nicht beschränkt auf:

- Bäume, von wirtschaftlichem Interesse oder nicht, deren Alter das Durchschnittsalter der Oberschicht deutlich übersteigt
- ökologisch wertvolle Bäume
- vertikale und horizontale Vielschichtigkeit
- tote stehende Bäume
- liegendes Totholz
- Lichtungen, die auf Naturstörungen zurückzuführen sind
- Nistplätze
- Kleine Feuchtgebiete, Moore, Sümpfe
- Teiche
- Fortpflanzungsgebiete
- Nahrungs- und Schutzgebiete, einschließlich saisonbedingte Fortpflanzungsgebiete
- Durchzugs- und Überwinterungsgebiete.

Erhalt: siehe Schutz

Erheblich: siehe Bedeutung

Existenzminimum: Diejenige Entlohnung für eine durchschnittliche Arbeitswoche von einem Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort, die ausreicht, um einen akzeptablen Lebensstandard des Arbeitnehmers und seiner Familie zu ermöglichen. Akzeptabler Lebensstandard bezieht sich auf die Teilbereiche Lebensmittel, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Transport, Bekleidung und andere essentielle Notwendigkeiten inklusive Rücklagen für unerwartete Ereignisse. (Quelle: A Shared Approach to a Living Wage. ISEAL Living Wage Group. November 2013).

Externe Effekte: positive und negative Auswirkungen von Maßnahmen auf *Interessenvertreter**, die nicht direkt in diese Maßnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu

führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Maßnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011).

Fachlich anerkanntes Verfahren: Methode basierend auf der forstlichen Managementplanung, die mindestens die folgenden Parameter berücksichtigt: Zuwachs, Mortalität und Ertrag; Waldinventur.

Feinerschließungssystem: Das Feinerschließungssystem im Sinne dieses Standards meint Wege und Einrichtungen, die der Waldpflege und der Bringung von Ernteprodukten an die Waldstraße dienen, wie Maschinenwege, Rückegassen und Seiltrassen.

Fließgewässer: siehe Gewässer
Fremde Art: siehe nicht-heimisch

Fristgerecht: so zeitnah wie es die Umstände vernünftigerweise erlauben; von dem *Fortbetrieb** nicht absichtlich verschoben; in Übereinstimmung mit den *geltenden Gesetzen**, Verträgen, Lizenzen oder Rechnungen.

Forstbetrieb: Person oder Einheit, die eine FSC-Zertifizierung anstrebt oder bereits Inhaber eines Zertifikates ist und damit für die Einhaltung der Anforderungen einer FSC-Zertifizierung verantwortlich ist

Forstlichen Betriebsarbeiten: Alle praktischen Arbeiten rund um Kulturbegründung und -pflege, Holzernte, Rückung, Pflege, Waldschutz, Walderschließung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion und des Naturschutzes.

Gefährdet (HCVs): Das Konzept des kritischen Zustands oder der Wesentlichkeit in Prinzip 9 und den HCV-Flächen steht mit Unersetzbarkeit und mit Fällen in Verbindung, wo Verlust der HCV-Fläche oder größere Schäden daran ernstzunehmendes Leid oder ernstzunehmende Beeinträchtigungen bei betroffenen Stakeholdern* verursachen. Eine Ökosystemdienstleistung* gilt dann als gefährdet, wenn eine Störung der Ökosystemdienstleistung* aller Wahrscheinlichkeit nach verschiedene negative Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit oder den Fortbestand der lokalen Bevölkerung, auf die Umwelt, auf die HCV-Fläche selbst oder die Funktionsfähigkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Dämme, Gebäude etc.). zur Folge hat oder diese negativen Auswirkungen drohen. (Quelle: FSC 2011).

Gefährdete Arten: Arten, auf die die IUCN-Kriterien "gefährdet" (VU), "stark gefährdet" (EN) oder "vom Aussterben bedroht" (CR) zutreffen und die einem hohen, sehr hohen oder extrem hohen Risiko ausgesetzt sind, in freier Wildbahn auszusterben. Diese Kategorien können für FSC-spezifische Zwecke auf Grundlage offizieller nationaler Klassifikationen (mit rechtlich bindendem Charakter) und lokaler Gegebenheiten und Populationsdichten neu ausgelegt werden. Siehe auch Anhang II zu 6.4. (Quelle: IUCN (2001). IUCN Red List Categories and Criteria: Version 3.1. IUCN Species Survival Commission. IUCN. Gland, Switzerland and Cambridge, UK.).

Geistiges Eigentum: Fertigkeiten, Fachwissen, Innovationen und andere Errungenschaften des Geistes. (Quelle: Convention on Biological Diversity, Article 8(j); and World Intellectual Property Organization. What is Intellectual Property? WIPO Publication No. 450 (E))

Geltende Gesetze: Gesetze die gegenüber dem *Forstbetrieb** als juristische Person oder als Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewinnerwirtschaftung zur Geltung kommen sowie jene Gesetze, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des FSC-Standards stehen. Dies umfasst jede Kombination von Gesetzes- (parlamentarisch verabschiedet) und Präzedenzrecht (richterliche Urteile), ergänzende Regelungen, damit verbundene administrative Verfahrensweisen sowie das Luxemburger Grundgesetz, das ausnahmslos über allen anderen rechtlichen Instrumenten steht. (*Quelle: 2011-STD-01-001 V5-0*)

Gentechnisch veränderte Organismen: Organismen, deren Erbmaterial durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Quelle: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on GMO (Genetically Modified Organisms)).

Genotyp: Die genetische Ausstattung eines Organismus' (Quelle: FSC 2011).

Gerechte Entschädigung: Vergütung, die dem Umfang und der Art, der von einer anderen Partei erbrachten Dienstleistung oder dem Schaden entspricht, welcher der ersten Partei zuzurechnen ist.

Geschütze Art (fr: espèces partiellement protégée): Die geschützten Tierarten sind in den Großherzoglichen Verordnung vom 9 Januar 2009 (Protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage) und vom 15 März 2016 (RGD portant modification au RGD du 9 janvier 2009) aufgeführt. Die geschützten Pflanzenarten sind in den Anhängen B1 und B2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8 Januar 2010 (Protection intégrale et partielle de certaines espèces de la flore sauvage) definiert.

Gesetzlich: siehe legal

Gleichstellung der Geschlechter: Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen Menschenrechte haben, um gleichermaßen von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu profitieren und dazu beitragen zu können. (Quelle: Übernommen von FAO, IFAD and ILO workshop on 'Gaps, trends and current research in gender dimensions of agricultural and rural employment: differentiated pathways out of poverty', Rome, 31 March to 2 April 2009.)

Gewässer: Saisonale, temporäre und permanente Bäche, Ströme, Flüsse, Teiche und Seen. Gewässer umfassen ebenso Uferbereiche oder Feuchtgebiete, Seen, Sümpfe, Moore und Quellen.

Gewohnheitsrecht: Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben. (Quelle: FSC 1994).

Habitat: Ort oder Flächentyp, in dem ein Organismus oder eine Population vorkommt (Quelle: Convention on Biological Diversity, Article 2)

Habitatbaum (fr: arbres bio solitaires): hat mehrere der folgenden Eigenschaften:

- lebender Baum
- Horstbaum oder Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze, Vogelund Fledermausarten
- im Vergleich mit dem restlichen Bestand: ein besonders alter oder imposanter Baum (Durchmesser > 100 cm)
- Höhlenbaum
- Rücke- oder Fallschäden, Schimmelbefall, Blitzeinschlag, Pilzbefall
- viele tote Äste, beträchtliche Schäden am Stamm oder gebrochene Krone
- sehr großes Kronenvolumen
- teilweise abfallende oder besonders raue Rinde.

(Quelle: Instructions concernant l'aménagement forestier, ANF, ver. 1 novembre 2013)

HCV: siehe besondere Schutzwerte

Heimische (Baum)Art: Art, Unterart oder niedrigere Taxa, die in ihrem (ehemals oder aktuell) natürlichen und potentiellen Verbreitungsgebiet vorkommt (das heißt, die innerhalb ihres Verbreitungsgebiets auf natürliche Weise vorkommt oder die sich dort ohne direkte oder indirekte menschliche Unterstützung ansiedeln kann). Siehe Anhang II zu 10.2. (Quelle: Convention on Biological Diversity (CBD). Invasive Alien Species Programme. Glossary of Terms as provided on CBD website).

Holzbodenfläche: Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege, Gräben, Leitungstrassen und Schneisen unter 5 Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.

Horst, horstweise Nutzung: Bei einer horstweisen Nutzung werden die Bäume auf einer Fläche (Horst) von maximal 50 Ares entnommen.

Indikator: Messgröße zur Beurteilung, ob ein *Kriterium** erfüllt wurde.

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet von Luxemburg keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4): "Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- Besitz von Territorien- oder zumindest Teilen davon ihrer Vorfahren;
- gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);
- eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- andere relevante Faktoren."

Infrastruktur: Straßen, Brücken, Kanäle und Gräben, Polter- und Holzlagerplätze, Steinbrüche, Stauseen und -dämme, Gebäude und andere Einrichtungen, die bei der Waldbewirtschaftung zur Umsetzung des Managementplans benötigt werden.

Intakte Waldlandschaft: Ein Gebiet innerhalb der heutigen globalen Waldfläche das Wald- und nicht Waldökosysteme enthält, die geringfügig von menschlichen Wirtschaftsaktivitäten beeinflusst sind. Sie haben eine Fläche von mindestens 500 km² (50.000 ha) und eine minimale Breite von 10 km (gemessen als der Durchmesser eines Kreises, der vollständig in die Grenzen des Territoriums eingeschrieben ist). (Quelle: Intact Forests / Global Forest Watch. Glossardefinition wie auf der Intact Forest Webseite. 2006-2014).

Intensität: Maß für Wirksamkeit oder Stärke einer Maßnahme oder eines anderen Ereignisses, das die Auswirkung dieser Maßnahme beeinflusst. (Quelle: FSC 2011).

Interessierte Stakeholder: Jede Person, Gruppe oder Einheit, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt hat oder dafür bekannt ist, ein Interesse daran zu haben. Diese Liste gibt Beispiele für Interessierte Stakeholder:

- Naturschutzorganisationen, z.B. Umwelt-NGOs
- Arbeitnehmerorganisationen, z.B. Gewerkschaften
- Menschenrechtsorganisationen, z.B. soziale NGOs
- Lokale Entwicklungsprojekte
- Lokale Regierung
- Nationale Regierungsbehörden auf regionaler Ebene
- Nationale FSC-Arbeitsgruppen
- Experten auf dem entsprechenden Gebiet (z.B. Besondere Schutzwerte*)

(Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0)

Interessensvertreter: siehe interessierte und betroffene Stakeholder

International anerkanntes wissenschaftliches Protokoll: Eine vordefinierte Handlungsanweisung auf wissenschaftlicher Grundlage, die entweder von einem internationalen Wissenschaftsnetzwerk oder

einer internationalen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht wurde oder die wiederkehrend in der internationalen wissenschaftlichen Literatur zitiert wird. (Quelle: FSC 2011).

Invasive Art: Art, die sich rasch außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ausbreitet. Invasive Arten können das ökologische Beziehungsgefüge der einheimischen Arten verändern und das Funktionieren des Ökosystems oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. (Quelle: Based on World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website). Auf der Internetseite des Musée National d'Histoire Naturelle wird die aktualisierte Neophyten-Liste für Luxemburg aufgeführt (www.mnhnl.lu/neophytes).

Kahlschlag: Horst* größer als 50 Ares.

Konflikt: siehe Streit

Kriterium: Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (*Quelle: FSC 1994*).

Labil: Als labil gelten Bestockungen, die standortsbedingt oder aufgrund ihrer Behandlungsgeschichte ein hohes Kalamitätsrisiko aufweisen.

Land und Territorien: Im Sinne dieses Standards meint dies Ländereien und Gebiete, die die indigenen Völker und die lokale Bevölkerung traditionsgemäß besitzt, gewohnheitsmäßig nutzt oder besiedelt und wo der Zugang zu natürlichen Ressourcen unerlässlich ist, um die Nachhaltigkeit ihrer Kultur und Existenz zu sichern. (Quelle: Based on World Bank safeguard OP 4.10 Indigenous Peoples, section 16 (a). July 2005.)

Landschaft: Ein geografisches Mosaik, das sich aus sich gegenseitig beeinflussenden Ökosystemen zusammensetzt und aus geologischen, topografischen, bodenkundlichen, klimatischen, biotischen und anthropogenen Wechselbeziehungen in einem bestimmten Gebiet resultiert (Quelle: Based on World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website).

Landschaftswerte: Ebenen menschlicher Wahrnehmung, die die physische Landschaft überlagern. Einige Landschaftswerte wie Erholung, Lebensgrundlage, ökonomische Werte oder visuelle Eigenschaften sind eng mit den physischen Landschaftseigenschaften verknüpft. Andere Landschaftswerte wie z.B. immanente oder spirituelle Werte haben einen eher symbolischen Charakter und werden mehr von der individuellen Wahrnehmung oder sozialen Konstruktion als von physischen Landschaftselementen beeinflusst. (Quelle: Website des Landscape Value Institute)

Langfristig: Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des *Managementplans** und die Verpflichtung, dauerhafte Beschirmung aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern. (*Quelle: FSC-STD-01- 002 V1-0 FSC Glossary of Terms (2009)*).

Lebensraumtyp: Im Anhang I der FFH -Richtlinie sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Von den verschiedenen Lebensraumtypen kommen 31 in Luxemburg vor. Einige Lebensraumtypen wurden als prioritär eingestuft, das heißt, dass sie vom Verschwinden bedroht sind und dass die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung hat, weil ihr Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Lern- und Vergleichsflächen: Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen. Die dort beobachtete natürliche Waldentwicklung dient als Orientierung im Hinblick auf eine naturnähere Waldnutzung. In den Lern- und Vergleichsflächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend *Indikator** 6.6.8 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen. Damit die Beobachtungsergebnisse übertragbar sind, sollen Lern- und Vergleichsflächen für die entsprechenden Nutzwälder repräsentativ sein. Als repräsentativ können *Bestände** gelten, die einen Anteil > 10% an der *Holzbodenfläche** haben.

Legal: In Übereinstimmung mit nationalem und lokalem Gesetz oder untergeordneten Regularien, Verordnungen, Anweisungen usw. "Legal" beinhaltet zudem regelbasierte Entscheidungen von rechtskundigen Behörden, wo derartige Entscheidungen direkt und logisch aus Gesetzen und Regelungen abgeleitet werden. Ist dies nicht der Fall oder basieren Entscheidungen nicht auf Regularien, sind diese Entscheidungen nicht legal, sondern gelten als behördliches Ermessen. (*Source: FSC-STD-01-001 V5-0*).

Lokale Bevölkerung: Gemeinschaften jeglicher Größe, die in der vom Forstbetrieb* bewirtschafteten Fläche angesiedelt sind oder benachbart liegen. Dazu zählen zusätzlich diejenigen Gemeinschaften, die entweder einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaft oder die Umwelt des Forstbetriebes zu haben oder deren Wirtschaft, Rechte oder Umwelten vom Forstbetrieb oder den biophysikalischen Aspekten des Waldes maßgeblich beeinflusst werden können. (Quelle: FSC 2011). Im Sinne des Luxemburger FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die Gemeinde repräsentiert.

Maßgeblichen, verfügbaren Informationen: Daten, Fakten, Dokumente, Gutachten und Ergebnisse von Felderhebungen oder Konsultationen mit interessierten Stakeholdern, die glaubwürdig, genau, vollständig und/oder einschlägig sind und die durch angemessene Anstrengungen und Kosten im Verhältnis zum *Umfang** und der *Intensität** der Bewirtschaftungsaktivitäten und unter Berücksichtigung des *Vorsorgeprinzips** eingeholt werden können.

Management/Managementplanung: Gesamtheit von Dokumenten, Berichten, Aufzeichnungen und Karten, die die betrieblichen Tätigkeiten von Führungskräften, Personal oder Organisationen festsetzt und reguliert, welche innerhalb des Waldes durchgeführt werden oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu zählen Zielformulierungen und Strategien.

Messbare Größen oder **überprüfbare Zielvorgaben:** Bestimmte (spezifische) Ziele, wie z. B. das erwünschte zukünftige Waldbild, wurden eingerichtet, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der einzelnen *Managementziele** zu messen. Diese Zielvorgaben werden als klare Ergebnisse ausgedrückt, so dass deren Erreichung überprüft werden kann und es möglich ist, festzustellen, ob sie erreicht wurden oder nicht.

Mindestlohn: Lohnniveau, mit dem sich die Grundbedürfnisse einer Familie durchschnittlicher Größe in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld befriedigen lassen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus auf ILO website).

Nachhaltig: nachhaltige Bewirtschaftung bedeutet die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, die deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne andere Ökosystemen Schaden zuzufügen. (*Quelle: Helsinki Resolution H1*).

Naturgefahren: Störungen, die ein Risiko für soziale Werte im Wald und die Umwelt, aber auch eine wichtige Ökosystemfunktion darstellen können. Beispiele sind Dürre, Überflutung, Feuer, Erdrutsche, Stürme, Lawinen usw.

Natürliche Waldgesellschaft: diejenigen Waldgesellschaften, die sich auf Grund einer natürlichen nacheiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Eingriffe allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte.

Naturnähere Bedingungen: Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmaßnahmen ermöglichen es Begriffe wie "naturnähere Bedingungen" oder "natürliches Ökosystem", Flächen so zu bewirtschaften, dass bestimmte *heimische* *Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (*Quelle: FSC 2011*).

Naturnahe Waldbestände: Bestände, die sich überwiegend aus Baumarten der *natürlichen Waldgesellschaft** zusammensetzen und dessen Strukturen und Prozesse denjenigen des Naturwaldes nahekommen.

Naturwaldreservate (fr: réserve forestière intégrale): sind auch von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, aber im Gegensatz zu Naturwaldzellen* werden Naturwaldreservate durch eine Großherzogliche Verordnung festgesetzt. Das nationale Konzept sieht vor 5% der Luxemburger Waldfläche als Naturwaldreservate auszuweisen. Dieses Netz sollte soweit möglich alle natürlich bestehenden Waldgesellschaften Luxemburgs beinhalten. (nach Quelle: http://www.environnement.public.lu/forets/dossiers/projets recents/reserv for integ/index.html und folgende Seiten).

Naturwaldzellen (fr: cellule en évolution libre): werden in der Managementplanung festgesetzt und sind von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen. Sie werden in naturnahen Laubwäldern ausgewählt, die so weit wie möglich das Bild des gesamten Waldes widerspiegeln. Naturwaldzellen sind nicht notwendigerweise eine einzelne, abgerundete Parzelle, aber die einzelnen Teilflächen sollten größer als 1 Hektar sein. (nach Quelle: Instructions concernant l'aménagement forestier, ANF, ver. 1 novembre 2013)

Nebenprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz. (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0).

Nichtderbholz: Stamm-oder Astholz mit Durchmesser unter 7 cm.

Nicht-gewerbliche Brennholzselbstwerber: Selbstwerber gelten dann als nicht-gewerbliche Brennholzselbstwerber, wenn diese ausschließlich für den Eigenbedarf Brennholz machen. Die entsprechende Menge wird vor Ort durch den *Forstbetrieb** definiert.

Nicht-heimische (Baum)Art: Eine Art, Unterart oder Varietät einer Art, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingeführt wurde. Betrifft jegliche Teile solcher Arten (Samen, Gameten, Eier, Stecklinge), die überleben und reproduzieren könnte. Siehe Anhang II zu 10.2 (Quelle: Convention on Biological Diversity (CBD), Invasive Alien Species Programme. Glossary of Terms as provided on CBD website)

Nichtholzprodukten: siehe Nebenprodukte

Nutzbare Holzmengen: Die tatsächliche Erntemenge im *Wald**, erstellt entweder als Volumen (zB. Kubikmetern oder Festmeter) oder als Fläche (zB. Hektar oder Are) für Vergleichszwecke mit dem berechneten (maximal) zulässigen Erntepegeln.

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen, auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein. (Quelle: FSC 2011).

Ökosystem: Ein dynamisches Geflecht aus Pflanzen, Tieren, Gemeinschaften von Mikroorganismen sowie deren abiotischer Umwelt, die insgesamt als funktionale Einheit miteinander in Beziehung stehen. (Quelle: Convention on Biological Diversity 1992, Article 2)

Ökosystemdienstleistungen: Nutzen, den die Bevölkerung aus dem Ökosystem ziehen kann. Das beinhaltet:

- Versorgung wie z.B. Nahrung, Waldprodukte und Wasser
- Regulierung wie z.B. Regulierung von Abflüssen, Trockenheit, Flächenverschlechterung, Luftqualität, Klima und Krankheiten
- Unterstützung wie z.B. Bodenbildung und Nährstoffzirkulation
- Kulturelle Aspekte und Werte wie z.B. Erholung, spirituelle, religiöse und andere immaterielle Nutzen.

(Quelle: Based on R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC).

Öffentlich verfügbar/zugänglich: Für die Öffentlichkeit zugänglich oder einsehbar. (Quelle: Collins

English Dictionary, 2003 Edition)

Pachtrechte: Rechtlich festgelegter Anspruch eines Individuums, einer Gruppe, eines Betriebes oder einer Kommune an einem Gebiet und den Erträgen, die dort erwirtschaftet werden. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website).

Pestizide: Stoffe oder Zubereitungen, die zum Schutz vor Schädlingen von Pflanzen oder Holz oder anderen pflanzlichen Erzeugnissen oder der menschlichen Gesundheit oder Viehbestand oder Biodiversität hergestellt oder verwendet werden; zur Bekämpfung von Schädlingen dienen; oder solche Schädlinge unschädlich zu machen. (Diese Definition umfasst Insektizide, Rodentizide, Akarizide, Molluskizide, Larvizide, Fungizide und Herbizide). (*Quelle: FSC-POL-30-001 FSC Pesticides Policy (2005)*).

Plantagen: Waldfläche, die durch Pflanzung oder Saat von entweder *nicht-heimischen** oder *heimischen** Baumarten entstanden und meist mit einer oder zwei Arten bestockt ist, die sich zusätzlich durch einheitliche Pflanzabstände und Gleichaltrigkeit auszeichnet und bei der grundlegende Merkmale und Schlüsselelemente von *naturnahen Wäldern** fehlen. Plantagen werden schematisch begründet und durchforstet und in relativ kurzem Produktionszeitraum bewirtschaftet. Zusätzlich gilt:

- Flächen, die ursprünglich von dieser Definition abgedeckt wurden, nach einigen Jahren jedoch einen Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselelemente von heimischen Ökosystemen aufweisen, können als *naturnaher Wald** klassifiziert werden.
- Plantagen, die so gemanagt wurden, dass Biodiversität*, Habitatdiversität, Strukturreichtum und Funktionalität des Ökosystems erhalten und verbessert wurden, können nach einigen Jahren als *naturnaher Wald** bezeichnet werden.
- Boreale und temperierte Wälder der nördlichen Hemisphäre, die von Natur aus nur aus einer oder wenigen Baumarten bestehen und in denen eine Kombination aus natürlicher und künstlicher Verjüngung dazu genutzt wird, einen Wald wiederherzustellen, der aus den gleichen heimischen Arten und einem Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselelemente des heimischen Ökosystems besteht, können als naturnahe Wälder* bezeichnet werden. Diese Verjüngung wird nicht von vornherein als Plantagenwirtschaft angesehen.

Prinzip: Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Prinzip der freiwilligen, vorangegangenen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung: Eine Rechtslage, wonach einer Person oder Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme vor deren Umsetzung zu geben. Im Falle einer Zustimmung konnte diese auf Grundlage einer klaren Beurteilung und einem Verständnis der Sachlage, der Auswirkung und der aus der Maßnahme resultierenden Konsequenzen gefällt werden, sowie in Kenntnis aller relevanten Fakten, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vorlagen. Das Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung beinhaltet das Recht, die Zustimmung einzuräumen, abzuändern, vorzubehalten oder zurückzuziehen. (Quelle: Preliminary working paper on the principle of Free, Prior and Informed Consent of Indigenous Peoples (...) (E/CN.4/Sub.2/AC.4/2004/4 8 July 2004) of the 22nd Session of the United Nations Commission on Human Rights, Sub-commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Working Group on Indigenous Populations, 19–23 July 2004)

Ratifiziert: Prozess, in dem ein international gültiges Gesetz, Abkommen oder eine international gültige Vereinbarung (inklusive multilaterale Umweltvereinbarungen) von einer nationalen Gesetzgebung oder einer gleichwertigen rechtlichen Einrichtung anerkannt werden, sodass das international gültige Gesetz, Abkommen oder die international gütige Vereinbarung automatisch ein Teil des nationalen Rechts wird oder die Entwicklung eines nationalen Gesetzes mit gleicher rechtlicher Auswirkung in Gang setzt. (Quelle: FSC 2011).

Rechtlicher Statuts: Art und Weise, wie der Forstbetrieb gemäß Gesetz klassifiziert ist. Im Zusammenhang mit Grundbesitz meint der Begriff die Kategorie des Eigentums, wie z.B. kommunaler Besitz, Pacht, privater Grundbesitz, staatlicher Besitz, usw. Falls der rechtliche Status des Forstbetriebs geändert wird (z.B. von Staatswald zu Kommunalwald), umfasst der rechtliche Status auch den aktuellen Zustand des Umwandlungsprozesses. Verwaltungstechnisch kann rechtlicher Status auch bedeuten, dass das Land den Bürgern gehört, von der Regierung im Auftrag des Volkes verwaltet und an einen privaten Unternehmer verpachtet wird. (Source: FSC 2011)

Referenzflächen: Teile des *Waldes**, die zum Zweck der Erhaltung oder Wiederherstellung lebensfähiger Beispiele für ein Ökosystem entworfen wurden, das natürlich in dieser geographischen Region vorkommen würde. In Luxemburg beinhalten *Referenzflächen** sowohl *Naturwaldreservate** als auch *Naturwaldzellen**.

Resilienz: Die Fähigkeit eines Systems, durch Standhalten oder Anpassung Schlüsselfunktionen und Prozesse auch in Stress- oder Drucksituationen aufrechtzuerhalten. Resilienz tritt bei Öko- und bei sozialen Systemen auf. (Quelle: IUCN World Commission on Protected Areas (IUCN-WCPA). 2008. Establishing Marine Protected Area Networks – Making it Happen. Washington D.C.: IUCN- WCPA National Oceanic and Atmospheric Administration and The Nature Conservancy.)

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Maßnahme des Forstbetriebes ein untragbarer negativer Einfluss entsteht, der im Hinblick auf seine Auswirkungen eine hohe Bedeutung hat. (*Quelle: FSC 2011*)

Rückzugsort: siehe Biotop

Schutz: Managementaktivitäten, die entwickelt wurden, um kulturelle Werte oder die Umwelt langfristig zu erhalten. Diese reichen von keinen oder geringen Eingriffen bis hin zu spezifischen Eingriffen und Aktivitäten, die entwickelt wurden, um die genannten Werte zu erhalten bzw. vergleichbare Ziele anzustreben. (Quelle: FSC 2011-STD-01-001 V5-0).

Schutzgebiet: Definierte Gebiete, die mit dem Primärziel ausgewiesen und gemanagt werden, Arten, Ökosysteme, Naturobjekte oder andere flächenbezogene Güter aufgrund ihrer ökologischen oder sozialen Bedeutung zu Monitoring-, Überwachungs- oder Forschungszwecken zu schützen. Dies schließt andere Managementaktivitäten nicht zwangsläufig aus. Im Sinne dieses Standards werden die Begriffe "Schutzzone" und "Schutzgebiet" synonym verwendet, eine Wertung zwischen den Begriffen bezüglich eines höheren Schutzstatus findet nicht statt. Der Begriff "geschütztes Gebiet" wird für diese Gebiete nicht verwendet, da dadurch ein offizieller oder rechtlicher Status impliziert wird, der in vielen Ländern von nationaler Gesetzgebung geregelt wird. Im Sinne dieses Standards soll das Management der beiden Gebiete aktiven anstatt passivem Schutz umfassen. (Quelle: FSC 2011).

Schutzzone: siehe Schutzgebiet

Schutzgebietsnetz: Die Teile des *Waldes**, für die Schutz das erste und unter bestimmten Umständen ausschließliches Ziel ist. Zu diesen Bereichen gehören *Referenzflächen**, *Schutzgebiete**, *Vernetzungs**flächen und Gebiete mit *besonderem Schutzwert**.

Sehr begrenzte Fläche: Die betroffene Fläche darf innerhalb eines Jahres max. 0,5% und insgesamt max. 5% der gesamten *Holzbodenfläche** betragen. (Quelle: based on FSC-STD-01- 002 V1-0 FSC Glossary of Terms (2009))

Seltene Art: Art welche nicht häufig ist oder über eine sehr kleine Population verfügt aber nicht als bedroht eingestuft wird. Diese Art befindet sich in geographisch beschränkten Gebieten oder in bestimmten Lebensräumen oder ist kaum in großem Maßstab verstreut. Es ist ungefähr gleichbedeutend mit der IUCN (2001) Kategorie von "Near Threatened (NT)", darunter sind auch Arten, welche in naher Zukunft in der Lage sind oder sein können, sich für eine bedrohte Kategorie zu qualifizieren. (Quelle: Based on IUCN. (2001). IUCN Red List Categories and Criteria: Version 3.1. IUCN Species Survival Commission. IUCN. Gland, Switzerland and Cambridge, UK).

Sonstige Laubwälder: Wälder bestehend aus mindestens 50% Laubhölzern. Dieser Waldbiotoptyp beinhaltet folgende Waldbiotopgruppen mit Dominanz (> 50%) verschiedener Laubholzarten:

- Traubeneichen-Mischwald
- Niederwald und in Hochwald überführte oder umgewandelte Lohhecken
- Sonstiger Laubwald als Hochwald bewirtschaftet.

(Quelle: Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen, gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, ANF)

Standortgerecht: Als standortgerecht bezeichnet man Baumarten, die optimal bis gut an den entsprechenden Standort angepasst sind. Diese Baumarten sind in der Lage, den Hauptbestand zu bilden und können auch als Reinbestände auftreten. Im Rahmen einer standortgemäßen Waldwirtschaft vermögen sie ertragreiche und stabile Bestände auszubilden, die keine negativen Auswirkungen auf den Boden haben. (*Quelle: Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen, gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, ANF*)

Streit: Ausdruck von Unzufriedenheit einer Person oder Organisation gegenüber dem Forstbetrieb aufgrund von Maßnahmen oder im Hinblick auf die Einhaltung der *Prinzipien** und *Kriterien**. Diese Unzufriedenheit wird mit Antwortwunsch als Beschwerde gegenüber dem Forstbetrieb formuliert. (Quelle: based on FSC-PRO-01-005 V3-0 Processing Appeals)

Streitigkeiten: siehe Streit Streitfälle: siehe Streit

Streit von erheblichem Ausmass: Im Sinne der IGI ist ein *Streit** von erheblichem Ausmass ein *Streit**, der einen oder mehrere der folgenden Punkte umfasst:

- betrifft die gesetzlichen* Rechte der lokalen Bevölkerung*;
- wenn die negativen Auswirkungen von Managementaktivitäten so groß sind, dass sie nicht rückgängig gemacht oder gemindert werden können;
- körperliche Gewalt;
- Zerstörung von Eigentum;
- Einschüchterungsaktionen gegen Beschäftigte* und Stakeholder*.

Streit von erheblicher Dauer: *Streit**, der mehr als doppelt so lange dauert wie die im FSC-System vordefinierten Zeitpläne (d.h. länger als 6 Monate nach Erhalt der Beschwerde, gemäß FSC-STD-20-001).

Streng geschützte Art: Es handelt sich um die Tier- und Pflanzenarten welche in den Großherzoglichen Verordnungen vom 9 Januar 2009 (Protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage), vom 15 März 2016 (RGD portant modification du RGD du 9 janvier 2009) und vom 8 Januar 2010 (Protection intégrale et partielle de certaines espèces de la flore sauvage) als streng geschützte Arten (espèces intégralement protégées) aufgeführt sind.

Uferzone: Die Uferzone umfasst den Übergangsraum zwischen Gewässer und umgebendem Land, unterliegt einem variablen Wasserstand und ist durch an den Standort angepasste Vegetation gekennzeichnet.

Umfang: Ein Maß dafür, wie stark eine Managementaktivität oder ein Ereignis die Umwelt oder einen *Wald** räumlich und zeitlich beeinflusst. Eine Aktivität mit geringem räumlichem Umfang beeinflusst jährlich nur einen kleinen Teil des Waldes, eine Aktivität mit geringem zeitlichem Umfang tritt nur in großen Intervallen auf. *(Quelle: FSC 2011).*

Umfang, Intensität und Risiko: siehe Definitionen der jeweiligen Begriffe

Umwelt/Umweltgüter: Die folgende Zusammenstellung von Kompartimenten der biophysikalischen Umwelt, sowie der Umwelt des Menschen:

- Ökosystemfunktionen (einschließlich C-Sequestrierung und Speicherung)
- Biodiversität
- Wasserressourcen/Wasserhaushalt

- Böden
- Atmosphäre/Klima
- Landschaftswerte (einschließlich kultureller und spiritueller Werte).

Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011).

Vernetzung: Ein Maß dafür, wie stark ein Korridor oder ein Netzwerk verbunden oder zusammenhängend ist. Je weniger Lücken, desto höher die Vernetzung. Funktionale oder Verhaltensvernetzung bezieht sich darauf, wie gut ein Gebiet für einen Prozess vernetzt ist, z.B. für die Wanderung eines Tieres durch verschiedene Landschaftselemente. Aquatische Vernetzung behandelt den Zugang und den Transport für Material und Organismen zwischen verschiedenen Flächen aquatischer Ökosysteme aller Arten, sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser (Quelle: R.T.T. Forman. 1995. Land Mosaics. The Ecology of Landscapes and Regions. Cambridge University Press, 632 pp.).

Verpflichtende Praxisvorgaben: Ein Lehr- oder Handbuch oder eine andere Quelle mit technischen Anweisungen, welche der *Forstbetrieb** laut Gesetz umsetzen muss *(Quelle: FSC-STD-01- 001 V5-0)*.

Vertraulichen Informationen: Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden.

Vorsorgeprinzip: Ein Ansatz, der fordert, dass der Forstbetrieb konkrete und effektive Maßnahmen unternimmt, um den Schaden abzuwenden und das Risiko zu senken, wenn verfügbare Informationen anzeigen, dass Managementaktivitäten eine schwere *Bedrohung** oder irreparablen Schaden für Mensch oder Umwelt darstellen können. Dies gilt auch, wenn der wissenschaftliche Kenntnisstand unvollständig oder nicht umfassend ist und wenn Schadanfälligkeit und Sensibilität der Umwelt unsicher sind. (Quelle: Principle 15 of Rio Declaration on Environment and Development, 1992, and Wingspread Statement on the Precautionary Principle of the Wingspread Conference, 23–25 January 1998)

Wald: Eine oder mehrere Flächen, für die eine FSC-Zertifizierung beantragt wurde. Die Flächen haben klar definierte Grenzen und werden nach einem Set konkreter langfristiger Managementziele bewirtschaftet. Diese sind im Managementplan festgelegt. Diese Fläche/n beinhaltet/beinhalten:

- alle Einrichtungen und Fläche/n, die innerhalb dieses Gebietes liegen oder daran angrenzen oder Flächen mit Rechtsanspruch oder zu denen eine Bewirtschaftungskontrolle vorliegt oder Flächen die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet werden, mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen; und
- alle Einrichtungen und Flächen außerhalb dieses Gebietes und nicht daran angrenzend, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet werden, ausschließlich mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen.

(Quelle: STD-01-001 V5-0).

Waldassoziierte Lebensräume: Teiche und Seen, Trockenrasen und Wiesen, Feuchtwiesen, Waldränder, Moore, Klippen und Felsen, Hochstaudenflur, usw. mit einer Fläche von weniger als 50 Are.

Waldbau: Die Wissenschaft, die Begründung, das Wachstum, die Zusammensetzung, die Gesundheit und die Qualität von Wäldern und Waldgebieten zu überwachen, um die angestrebten vielfältigen Bedürfnisse der Waldbesitzer und der Gesellschaft auf nachhaltiger Grundlage sicherzustellen. (Quelle: Nieuwenhuis, M. 2000. Terminology of Forest Management. IUFRO World Series Vol. 9. IUFRO 4.04.07 SilvaPlan and SilvaVoc).

Waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen: Als akute waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen im Sinne dieses Standards sind Maßnahmen zu verstehen, die aufgrund eines Einflusses biotischer Schaderreger flächige Eingriffe dringlich machen. Dabei ist fachlich nachvollziehbar darzustellen, dass bei einem Ausbleiben der Maßnahme entweder ein hoher Ertragsausfall über die befallene Holzbodenfläche* hinaus, ein unkontrollierbares Ausbreiten des

biotischen Schaderregers und damit ein flächiges Absterben einer Wirtschaftsbaumart oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar droht. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Bäume, von denen die Gefahr ausgeht.

Davon ausgeschlossen sind Bestände, die aufgrund waldbaulicher Behandlung in Zukunft Gefahr laufen, abiotischen Störungen zum Opfer zu fallen (z.B. Sturmwurf bei labilen Nadelholzbeständen).

Wiederherstellen/Wiederherstellung: Die Bedeutung dieser Wörter ist je nach Kontext verschieden. In einigen Fällen bedeutet "Wiederherstellung" das Beheben von Umweltschäden, die auf Managementaktivitäten oder andere Ursachen zurückzuführen sind. In anderen Fällen versteht man unter "Wiederherstellung" die Gestaltung von natürlicheren Bedingungen an Standorten, die stark degradiert oder in eine andere Landnutzung umgewandelt worden sind. Im Sinne dieses FSC-Standards bedeutet "Wiederherstellen" nicht, dass ein bestimmtes früheres prähistorisches, vorindustrielles oder ein anderes vorher bestehendes Ökosystem erneuert werden muss. (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0).

Der Forstbetrieb* ist nicht zwangsläufig verpflichtet die Umweltwerte wiederherzustellen, die durch Ursachen herbeigeführt wurden, über die der Forstbetrieb keine Kontrolle hat, wie z.B. Naturkatastrophen, Klimawandel, oder rechtlich zulässige Tätigkeiten Dritter wie öffentliche Infrastrukturen, Bergbau, Jagd oder Siedlung. « FSC-POL-20-003 The Excision of Area from Scope of Certification » beschreibt die Prozesse die es gegebenenfalls ermöglichen solche Gebiete aus der zu zertifizierten Waldfläche herauszunehmen.

Der Forstbetrieb* ist auch nicht verpflichtet, Umweltwerte wiederherzustellen, die irgendwann in der historischen oder prähistorischen Vergangenheit bestanden haben oder von früheren Eigentümern oder Forstbetrieben negativ beeinflusst wurden. Es wird jedoch vom Forstbetrieb* erwartet, dass er angemessene Maßnahmen ergreift, um Umweltschäden zu mildern, zu kontrollieren und zu verhindern, die in dem Wald* aufgrund dieser früheren Einflüsse fortbestehen.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle: website of the European Environment Agency)

Zeitnah: So schnell wie die Umstände es erlauben; nicht absichtlich vom *Forstbetrieb** verschoben; in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Verträgen, Lizenzen oder Rechnungen.

Ziel: Der grundlegende Zweck, der vom Forstbetrieb festgelegt wurde. Er enthält die Strategieentscheidung und die Wahl der Mittel, die zum Erreichen des Zwecks eingesetzt werden. (Quelle: Based on F.C. Osmaston. 1968. The Management of Forests. Hafner, New York; and D.R. Johnston, A.J. Grayson and R.T. Bradley. 1967. Forest Planning. Faber & Faber, London)

Zuständig: Von Gesetzeswegen her befugt, eine bestimmte Funktion auszuüben. (Quelle: FSC 2011)

II - Ergänzungen zu Kriterien* und Indikatoren*

Zu 1.5.1 Erläuterungen zur EUTR

Die European Timber Regulation (EUTR oder Holzhandelsverordnung; Verordnung (EU) Nr. 995/2010) ist eine Verordnung der Europäischen Union vom 20. Oktober 2010, die den Handel mit Holz und Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag in der EU unterbinden soll. Von der EUTR sind alle Unternehmen betroffen, die Holz und Holzprodukte auf dem EU Binnenmarkt in den Verkehr bringen, also innerhalb eines Mitgliedsstaates, innerhalb der EU oder durch Import aus dem Nicht-EU-Ausland. In Luxemburg wird die EUTR durch das Gesetz vom 21 Juli 2012³ umgesetzt.

Informationen zur Einhaltung der EUTR im FSC-Kontext finden sich auf der FSC-Deutschland Homepage unter: http://www.fsc-deutschland.de/de-de/zertifizierung/eutr

Grundsätzliche Regelungen zur EUTR finden sich in "Mitteilung der Kommission vom 12.2.2016 Leitfaden zur EU-Holzverordnung".

Zu 2.1. Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen

ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im Folgenden werden acht von der ILO als Kernarbeitsnormen erachtete Übereinkommen aufgeführt, welche alle von Luxemburg unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind:

Organisationsfreiheit

Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen 98 - Vereinigungsfreiheit und Recht zur Kollektivverhandlungen, 1949

Abschaffung der Zwangsarbeit

Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Gleichberechtigung / keine Diskriminierung

Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Kinderarbeit

Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973

Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Die Übereinkommen sind in deutscher Sprache einsehbar unter http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

Zu Prinzip 2. Beschäftigten von Lohnunternehmern

Für die Frage, wie die Einhaltung der Anforderungen aus Prinzip 2 bei Beauftragung eines Unternehmers, der eigene abhängig *Beschäftigte** einsetzt, im Rahmen des QM-Systems nach 8.1 zu gewährleisten ist, gelten folgende Mindestanforderungen:

³ Loi du 21 juillet 2012 concernant certaines modalités d'application et la sanction du règlement (UE) n°995/2010 du Parlement européen et du Conseil du 20 octobre 2010 établissant les obligations des opérateurs qui mettent du bois et des produits dérivés sur le marché.

- Schriftlicher Vertrag zwischen Forstbetrieb* und Unternehmer, mit dem sich der Unternehmer rechtlich verbindlich verpflichtet die Bewirtschaftungskriterien die durch die FSC-Zertifizierung vorgegeben sind zu beachten. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass eine entsprechende schriftliche Bewerbererklärung ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wird, beispielsweise über Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- Entstehen beim *Forstbetrieb** erhebliche Zweifel oder Verdachtsmomente an der tatsächlichen Umsetzung dieser vertraglichen Verpflichtung, geht der *Forstbetrieb** dem nach. Dies erfolgt in der Regel durch mündliche Anfrage beim Unternehmer bzw. seinen Beschäftigten ("Interview"). Das Ergebnis des Interviews wird schriftlich dokumentiert.
- Diese Überprüfung solcher Zweifel und Verdachtsmomente kann auch vollständig im Rahmen des internen Audits erledigt werden, d.h. die Überprüfung erfolgt durch die für das interne Audit benannten Personen (analog wie oben beschrieben mit schriftlicher Dokumentation des Ergebnisses).
- Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese vertragliche Vereinbarung stellt der Forstbetrieb*
 soweit der Unternehmer weiterhin eingesetzt werden soll sicher (z.B. in Form einer entsprechenden Abmahnung), dass entsprechende Korrekturen beim Unternehmer erfolgen; nötigenfalls beendet der Forstbetrieb* das Vertragsverhältnis mit diesem Unternehmer.

Zu 4.5.2. Maßnahmen von denen Andere maßgeblich betroffen sind.

Maßgeblich im Sinne des Indikators sind Maßnahmen dann, wenn sie Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder die *lokale Bevölkerung** unmittelbar betreffen. Dies können z.B. sein:

- Baumaßnahmen wie z.B. Wegebaumaßnahmen, die für die Erschließung größerer Gebiete von Bedeutung sind
- forstliche Betriebsarbeiten*, bei denen benachbarte Grundstücke oder Fremdbesitz in irgendeiner Form betroffen sind oder die für größere Gebiete von Bedeutung sind.
- Wasserverbauungen, die im Ober- oder Unterlauf von Fließgewässern zu Veränderungen führen können.
- Hiebmaßnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
- Maßnahmen in geschützten Gebieten und in Wäldern mit hohem Schutzwert.
- Ausweisung von Schutzgebieten* und Referenzflächen*.

Zu 6.1.1: Informationen über die *Umweltgüter**

Folgende Quellen können herangezogen werden:

Schutzgüter	Informationsquelle	Restriktionen für die Bewirtschaftungsmaßnahmen	Informationen zum Monitoring durch
Artenschutz	 örtliche Kenntnis der Administration de la Nature et des Forêts (ANF) Datenbank Recorder des Musée National d'Histoire Naturelle (MNHN) Datenbank Centrale Ornithologique du Luxembourg (COL) Aktionspläne Arten 	 Empfehlungen ANF Forsteinrichtungen Natura2000 Managementpläne Cahier espèces 	- ANF - MNHN - Biologische Stationen - Stiftung Hëllef fir d'Natur - COL
Geschützte Biotope und Lebensräume	Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete Biotopkadaster im Offenland Biotopkadaster im Wald (in Ausarbeitung) Waldvegetationskartierung örtliche Kenntnis der ANF Aktionspläne Lebensräume	 Empfehlungen ANF Forsteinrichtungen Natura2000 Managementpläne cahier habitats 	- ANF - MNHN - Biologische Stationen - Stiftung Hëllef fir d'Natur - COL
Landschaft	 Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete 	 Empfehlungen ANF Forsteinrichtungen Natura2000 Managementpläne Avant-projet du plan sectoriel "Paysage" 	Ministère du Developpement Durable et des Infrastructures (MDDI)
Boden	 ANF: Standortskartierung Administration des Services Techniques de l'Agriculture (ASTA): pedologische Karten ANF: Standortskartierung verseuchter Böden 	- Forsteinrichtung	- ANF - ASTA
Klima	 ANF: Standortskartierung ASTA: Services météorologiques Administration de la navigation (ANA): Station météorologique Luxembourg Institute for Science and Technology (LIST) 	 Empfehlungen der AEV plan d'action en vue de la réduction des émissions de CO2 Forsteinrichtung 	- ASTA - LIST
Wasserhaushalt	ANF: Standortskartierung Administration de la Gestion de l'eau (AGE): Wasserschutzgebiete AGE: Überschwemmungsgebiete	- Empfehlungen der AGE - Empfehlungen der ANF	- ANF - AGE - ASTA

	- LIST		
Luft	- Administration de l'Environnement (AEV)	- Empfehlungen der AEV	- AEV
Kohlenstoffvorrat	- ASTA - Bodenproben der nationalen Forstinventur	- AEV	- AEV - ASTA
Kulturdenkmäler	 ANF Service des Sites et Monuments Nationaux (SSMN) Centre National de Recherches Archéologiques (CNRA) Office National du Remembrement (ONR) 	- Empfehlungen ANF, Sites et Monuments et CNRA	- CNRA - SSMN - ANF
Erholung	 ANF Office National du Tourisme (ONT) Syndicats d'Initiatives Ministère de la Santé Parcs naturels 	- Forsteinrichtungen	- ANF - ONT - Santé

Zu 6.4.: Erläuterung der Begriffe "selten" und "gefährdet" Arten

Gefährdete Arten*

Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Luxemburg bedroht sind. Hierzu zählen die Arten welche in den Roten Listen als gefährdet eingestuft wurden, das heißt unter folgenden Kategorien aufgeführt werden:

CR - Vom Aussterben bedroht

Das Überleben dieser Arten ist in Luxemburg unwahrscheinlich, wenn die verursachenden Faktoren weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Menschen nicht unternommen werden bzw. wegfallen. Hierzu zählen auch Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten (sog. "seltene Arten"), deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.

EN - Stark gefährdet

Arten mit kleinen Beständen und solche, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind.

VU - Gefährdet

Die Gefährdung besteht in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Luxemburg. Arten mit regional kleinen oder sehr kleinen Beständen, deren Bestände regional bzw. vielerorts lokal zurückgehen oder lokal verschwunden sind und Pflanzen mit wechselnden Wuchsorten.

Die Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien erfolgt nach genau festgelegten Kriterien.

Rote Listen werden in Luxemburg vom Nationalen Naturhistorischen Museum (www.mnhn.lu) herausgegeben. Für die Roten Listen der gefährdeten Vogelarten ist die Centrale Ornithologique der Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga zuständig.

Das National Naturhistorische Museum führt folgende artenspezifische Rote Listen auf (Internetseite vom 11 November 2016):

Fauna – Wirbellosen

- Proess, R., 2006. Rote Liste der Libellen Luxemburgs. 3. Fassung, 2006 (Insecta, Odonata). Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois 107: 123-130.
- Proess, R. & M. Meyer, 2003. Rote Liste der Heuschrecken Luxemburgs. Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois 104: 57-66.
- Proess, R. & R. Gerend, 1998. Rote Liste der Libellen Luxemburgs (2. Fassung: Stand 1998) (Insecta, Odonata). – Bulletin de la Société des naturalistes luxembourgeois 99: 137-148.
- Meyer Marc. Red list of butterflies and moths of Luxembourg (- Rhopalocera et Heterocera -).

Fauna – Wirbeltiere

- Proess Roland (éd.), 2007. Verbreitungsatlas der Reptilien des Großherzogtums Luxemburg. Ferrantia 52, MNHN, Luxembourg.
- Conzemius T., Lorgé P., Melchior Ed., Weiss J., 2005. Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs, Version 2005 Lëtzebuerger Natur- a Vulleschutzliga (LNVL)
- Proess Roland (éd.), 2003. Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg. Ferrantia 37, MNHN, Luxembourg.
- Harbusch et al., 2002. Die Fledermäuse Luxemburgs (Mammalia: Chiroptera. Ferrantia 33, MNHN, Luxemburg.
- Troschel, H. J., 2010 Fische in Luxemburg. Kartierung der Fische, Neunaugen und Flusskrebse des Großherzogtums Luxemburg. 2 Erweiterte und aktualisierte Auflage. AGE, 211p.

- Weiss J., 1995. Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs: 6. Fassung/Stand-Herbst 1994 –
 Regulus Wissenschaftliche Berichte 15: 14. Luxemburg.
- Parent G.H. & Thorn R., 1982.- Rote Liste der im Großherzogtum gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptila). Natura- Information 3/4: 43-49.

Flora

- Colling Guy, 2005. Red List of the Vascular Plants of Luxembourg. Ferrantia 42, MNHN, Luxembourg.
- Krippel Yves, 2004. Check-List and Red List of the Pteridophytes of Luxembourg
- Werner Jean, 2003. Liste rouge des bryophytes du Luxembourg. Ferrantia 35, MNHN, Luxembourg.

Zu 6.4.2.: Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zum Schutz* spezieller Arten

Mit der Regelung ist es möglich, z.B. auf das Brutverhalten/die Brutzeit einzelner jeweils vorkommender geschützter Arten individuell zu reagieren. Beeinträchtigend kann dabei auch z.B. die Holzrückung sein. Alle sonstigen Indikatoren dieses Standards gelten weiterhin.

Zu 7.2.2 und 8.2.1: Checkliste Management* und Monitoring*

Bei den nachfolgenden Checklisten handelt es sich um eine Arbeitshilfe, die daher nicht Bestandteil des FSC-Standards sind. Vielmehr sollen sie den *Forstbetrieben** dabei helfen, die Anforderungen nach 7.2.2 bzw. 8.2.1, die sich auf eine Vielzahl über den ganzen Standard verstreuter Indikatoren beziehen, vollständig zu erfassen; ferner geben sie exemplarisch Hinweise auf mögliche Erkenntnis und Datenquellen Dritter, die für eigene Zwecke genutzt werden können.

Jeder Betrieb legt für sich selbst fest, welche der nach 7.2.2 erforderlichen *Management**- Instrumente er einsetzt und wie er sie im Einzelnen bezeichnet; hierin ist er völlig frei. Dies gilt analog für die nach 8.2.1 erforderlichen Daten oder Parameter für das Monitoring, die als Grundlage eine ggf. notwendige Anpassung der *Management**-Instrumente erforderlich sind (adaptives Management).

Wichtiger Praxishinweis: Der *Forstbetrieb** kann in beiden Angelegenheiten auch auf bereits vorhandene Instrumente anderer Forstbetriebe bzw. auf bereits von Dritten erhobenen Parametern bzw. Daten zurückgreifen (z.B. auf Richtlinien, Konzepte, Bewirtschaftungsgrundsätze, Waldbehandlungs-, Naturschutz- oder Erschließungskonzepte, QM- Systeme, Personalentwicklungskonzepte bzw. öffentlich zugängliche Daten der Naturverwaltung oder anderer Behörden). Siehe folgende Seiten:

A. Soziales

Kernelement (zugehörige <i>Indikatoren*</i>)	7.2.2 Management –Instrumente: Beispiele für Umsetzung (hier nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren (1.6.1 bis 1.6.7)	- Beschwerdeverfahren - Beschwerdeordner	Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr usw.)	laufend
Arbeitnehmerrechte (2.1.1 bis 2.1.3)	ArbeitsverträgeSelbsterklärung	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr usw.)	laufend
Gleichstellung der Geschlechter*, Sexuelle Belästigung und Diskriminierung (2.2.1 bis 2.2.7)	Ernennung des "Délégué à l'égalité des chances"Selbsterklärung	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr usw.)	laufend
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Personalkonzept (2.3.1 bis 2.3.8)	 Arbeitsverträge Branchenlösung Personalplanung UVV-Schulungen Selbsterklärung Sicherheitsdelegierter 	 Unfall- und Krankheitsstatistik Betriebsärztliche Untersuchungen Sicherheitsschulungen Kontrolle der pers. Schutzausrüstung durch den Forstbetrieb Begänge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit 	laufend
Mindestlohn (2.4.1)	- Arbeitsverträge - Selbsterklärung	LohnunterlagenUnternehmerverträge	laufend
Qualifikation der im Wald Tätigen (2.5.1 bis 2.5.6)	 Arbeitsverträge Personalkonzept Bestätigung der Fortbildungs-/ Schulungsprogramme Selbsterklärung 	- Nachweis Aus- und Weiterbildungen	laufend
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung (4.2.1; 4.4.1-2; 4.5.1-2; 4.7.2)	Diesbezügliche betriebsinterne Regelungen (zB zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen usw.)	Betriebsinterne dokumentierte Vorgänge, zB durch: - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw.	laufend

Betroffene bzw. interessierte Gruppen; Information, <i>Beteiligung*</i> (1.6.1; 7.5.1-2; 7.6.1-4; 8.4.1; 9.1.2; 9.2.3; 9.4.2)	 ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (zB Beiräte, Ausschüsse, usw.) Liste der Interessensgruppen Dienst- und Betriebsanweisungen/ Geschäftsordnung ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (Ausschüsse, Beiräte, usw.) 	Betriebsinterne dokumentierte Vorgänge, zB durch: - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw.	laufend
Schutz kultureller, ökologischer, ökonomischer, religiöser oder spiritueller Stätten (4.7.1-2)	Diesbezüglich betriebsinterneRegelungenSelbsterklärung	- Erfasster Handlungsbedarf	laufend

B. Ökologisches

Kernelement (zugehörige Indikatoren*)	7.2.2 Management –Instrumente: Beispiele für Umsetzung (hier nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Informationen über die <i>Umweltgüter*</i> (6.1.1-2; 6.2.1; 6.5.1)	Karte mit Arten- und Biotopschutz Forsteinrichtung	 Inventurdaten, Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Verwaltungen (siehe Tabelle zu 6.1.1 – Anhang II) 	mittelfr.
Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die <i>Umwelt</i> * und auf die <i>HCV</i> * (6.2.1; 6.3.1-3; 6.4.1-2; 6.6.1-3; 6.7.1-2; 9.2.2; 9.3.1-3; 9.4.1-4; 10.10.1-8)	 Forsteinrichtung Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (zB die Natura 2000 Managmentpläne) Selbsterklärung 	 Inventurdaten Natura2000-Managmentpläne ggf. Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden ggf. eigene Erhebungen 	mittelfr.
Schutzgebiete*; gesetzlich geschützte Biotope* und Arten; Prinzip 9 (6.4.1; 6.5.2; 9.1.1; 9.2.1; 9.4.1)	 Forsteinrichtung Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (zb Natura2000- Managementpläne) Jährliche Wirtschaftsplanung Karte der vorhandenen Schutzgebiete und Vorkommen der zu fördernden Arten 	 Inventurdaten Natura2000-Managmentpläne ggf. Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden ggf. eigene Erhebungen 	mittelfr.

	Innerbetriebliche RegelungenSelbsterklärung		
Referenzflächen (Naturwald -reservate + - zellen) (6.5.2-6)	- Forsteinrichtung	- Inventurdaten - Monitoringskonzept	mittelfr.
Biotop- und Totholz (6.6.3-9)	 Konzept (Aktionsprogramme zur Erhaltung oder Entwicklung der biologischen Vielfalt) 	Erfasste Maßnahmen zur Umsetzung des KonzeptsInventurdaten	mittelfr.
Schutz* der Gewässer* und Uferzonen* (6.7.1-6)	ErschliessungsrichtlinienForsteinrichtungSelbsterklärung	- Monitoring durch Fachbehörden (AGE, ANF,), usw.	laufend
Wildschäden (Verbiss/Schäle) (6.6.10)	- Weisergatterkonzept	- Auswertungen der Weisergatter	mittelfr.

C. Waldnutzung/ Forstbetrieb* (ökonomisches)

Kernelement (zugehörige <i>Indikatoren*</i>)	7.2.2 Management –Instrumente: Beispiele für Umsetzung (hier nur schriftliche Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
Illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten im Wald (1.4.1-3)	- Forsteinrichtung	Betriebsintern erfasste Vorgänge (Anzeigen an zuständige Behörden, Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr usw.).	laufend
Örtliche Information über eigene Angebote und Leistungen (4.3.1, 4.4.2) (5.4.1 – 2)	Betriebsanweisung Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinien	- Erfasste entsprechende Vorgänge; z.B. Aufträge, Informationen, Verträge	laufend
Personalplanung Arbeitskapazität, Arbeitsvolumen (4.3.2 bis 4.3.5)	- Personalkonzept	- Personalstelle	laufend
Finanzplanung (5.5.1)	- Budget	- Erfasste Vorgänge, zb. Rechnungen, Verträge, Budget	laufend
Nachhaltig* nutzbare Holzmengen (5.2.1 bis 5.2.4)	- Forsteinrichtung	InventurdatenErfasste genutzte HolzmengenSoll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb	kurzfr

Waldentwicklung, Verjüngung und <i>Waldbau*</i> (10.1.1; 10.2.1-5; 10.3.1-6; 10.5.1-3)	Waldbau- und WaldentwicklungskonzepteForsteinrichtung	- Inventur Forsteinrichtung	mittelfr.
Invasivität von nicht heimischen* Baumarten (10.3.1-2)	- Konzepte - Forsteinrichtung	Keine eigenen Erhebungen, Rückgriff auf Versuchs- und Forschungsergebnisse	langfr.
Dünger und Kalkung (10.6)	- Entfällt, da planmäßig nicht zulässig		
Angeordneter "Pestizid*-Einsatz (10.7; 10.8)	- Entfällt, da planmäßig nicht zulässig	- Dokumentation nach Indikator	
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten (10.9.1-2)	Handbuch "Plan national Chablis"Konzepte der ANF	Inventur Forsteinrichtungggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur	nach Kalamitäten
Erschliessung/Feinerschliessung*; Schonende Holzernteverfahren 10.10; 10.11)	ErschliessungskonzeptSelbsterklärung	- Feinerschliessungsplanung (inkl. Skizze)	nach Bedarf

Zu Prinzip 9: Rahmenkonzept der *besonderen Schutzwerte** (High Conservation Values – HCV) in Luxemburg

Bei dem nachfolgenden Rahmenkonzept handelt es sich um eine Arbeitshilfe, die daher nicht Bestandteil des FSC-Standards sind. Vielmehr sollen sie dem Forstbetrieb* dabei helfen, festzustellen ob Gebiete mit besonderem Schutzwert* in seinem Wald* vorkommen (Kriterium 9.1). Das Rahmenkonzept verweist auf Informationsquellen und Stakeholder*, auf die der Forstbetrieb* zurückgreifen kann, um das Vorhandensein und den Zustand der besonderem Schutzwerte* in seinem Wald* zu bewerten. Potentielle Bedrohungen und Maßnahmen zum Schutz der HCV sind auch aufgeführt.

Der HCV 2 wird im Luxemburger Standard nicht berücksichtigt, weil intakte Waldlandschaften* in der erforderlichen Größe (500 km2) nicht vorkommen und große Landschaftsökosysteme und Ökosystemmosaike in der Regel bedeutende Nichtwald-Anteile aufweisen, auf welche der Forstbetrieb* keinen Einfluss hat.

Der HCV 5 wird im Luxemburger Standard nicht berücksichtigt, weil *indigene Völker** nicht vorkommen und die mit dem Wald verbundenen Grundbedürfnisse der *lokalen Bevölkerung** im HCV 4 aufgenommen sind.

Wichtiger Praxishinweis: Der *Forstbetrieb** kann auf bereits vorhandene Instrumente anderer Forstbetriebe bzw. auf bereits von Dritten erhobenen Parametern bzw. Daten zurückgreifen (z.B. auf Richtlinien, Konzepte, Bewirtschaftungsgrundsätze, Waldbehandlungs-, Naturschutz- oder Erschließungskonzepte, QM- Systeme, Personalentwicklungskonzepte bzw. öffentlich zugängliche Daten der Naturverwaltung oder anderer Behörden).

Siehe folgende Seiten:

HCV	HCV 1 - Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt*, einschließlich endemischer, seltener* oder gefährdeter Arten*, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung* sind.	HCV 3 – Ökosysteme* und Habitate*. Seltene* oder gefährdete* Ökosysteme*, Habitate* oder Rückzugsorte*.	HCV 4 – Gefährdete* Ökosystemdienstleistungen*. Grundlegende, gefährdete* Ökosystemdienstleistungen*, einschließlich dem Schutz* von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.	HCV 6 – Kulturelle Werte. Standort, Ressourcen, Habitate* und Landschaften* von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionellen Kulturen der lokalen Bevölkerung* oder indigener Bevölkerung, identifiziert unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* und indigener Bevölkerung*.
Beschreibung der HCV in LU / Nationale Anpassung	Gebiete mit einer hohen Dichte an biologischer Vielfalt*, insbesondere: - Schutzgebiete von nationalem Interesse ("Zones protégées d'intérêt national" nach dem Gesetz vom 19 Januar 2004) - Flächen von entscheidender Bedeutung* für streng geschützte* oder gefährdete Arten* welche durch den Forstbetrieb auf Grundlage verfügbarer Informationen erfasst sind	 In Luxemburg vorkommende prioritäre Lebensraumtypen* nach Anhang I der EU Direktive 92/43: 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion 91D0 – Moorwälder 91EO – Auen-Wälder 6110 – Kalk-Pionnierrasen auf Fels 6210 - Kalk-Magerrasen 6230 – Borstgrasrasen 7220 – Tuffquellen Auf nationaler Ebene seltene Waldtypen: a) trockenliebender Eichenwald mit Glockenblume b) xerotherme Eichen-Mischwälder c) Kalk-Buchenwald mit Orchideen d) Duftprimel-Eichenwälder (Galio-Carpinetum) 	Gebiete um den Stausee Esch/Sauer. Er ist der wichtigste Trinkwasserlieferant Luxemburgs und von steilen Hängen (Erosionsgefahr) umgeben. Wälder in Trinkwasserschutzzonen I, II und III	 Bestattungswälder Niederwald (Louhecken) als relikte historischer Bewirtschaftungs- formen in den N2000 Gebieten Archäologische/historische Denkmäler von entscheidender Bedeutung*
Gebiete mit besonderen Vorkommen	Alle Gemeinden /Regionen	Alle Gemeinden /Regionen	Gemeinden im Einzugsbereichs des Stausees Trinkwasserschutzzonen I, II und III	Alle Gemeinden /Regionen Für Louhecken, nur folgende N2000 Gebiete: - « vallée supérieure de la Sûre et affluents de la frontière belge à Esch-sur-Süre »

	HCV1	HCV3	HCV 4	HCV 6
	Maßnahmen			
	Erarbeiten der Grundlagen, Pläne,			
	Einbezug der Stakeholder beim			
	HVC1:			
_43412	Engagements für die Identifikation der			
Zusatz	Beschreibung des kulturgemäßen	common your consiste information in g y	comain yerreekiiste iriomesiing y	Comes you consider the morning y
Monitoring	Gemäß "Checkliste Monitoring "	Gemäß "Checkliste Monitoring "	Gemäß "Checkliste Monitoring "	Gemäß "Checkliste Monitoring "
	- Natura 2000 Managmentpläne			
erweitern	 Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete 	- Emplemungen der AMF	- verzicht auf Chemikallen	
erweitern	Empfehlungen der ANFVerordnungen über ausgewiesene	- Forsteinrichtungen - Empfehlungen der ANF	- Verzicht auf Chemikalien	
schützen oder zu	 Forsteinrichtungen Emnfehlungen der ANF 	 Natura 2000 Managmentpläne Forsteinrichtungen 	- Respektieren der Schutzvorschriften	
Maßnahmen um HCV-Gebiete zu	- "Cahier Espèces"	- "Cahier Habitats"	- Angepasste Bewirtschaftung	- Angepasste Waldbewirtschaftung
20.0	- Bautätigkeit			
	- Störung		- Umweltverschmutzung	- Wegebau
HCV-Gebiete	 Verlust geeigneter Habitate 	 Verlust geeigneter Habitate 	Waldbewirtschaftung	- Bautätigkeit
Bedrohungen für	 Ungeeignete Waldbewirtschaftung 	- Ungeeignete Waldbewirtschaftung	- Ungeeignete	- Ungeeignete Waldbewirtschaftung
	- Groupes de suivi Natura 2000			
	 Biologische Stationen 	- Groupe de suivi Natura 2000		
	- SICONA, SIAS	- Biologische Stationen		- Gemeinden (Bestattungswald))
	 Naturschutzorganisationen 	- SICONA, SIAS	Nutzungsrecht	SSMN
Stakeholder	Naturelle (MNHN)	 Naturschutzorganisationen 	- Betroffene mit	services archéologiques: CNRA,
betroffene	 Musée National d'Histoire 	- Musée National d'Histoire Naturelle	de l'Eau	- Musée national d'histoire et d'art,
Interessierte und	- ANF	- ANF	- Administration de la Gestion	- ANF
	- Datenbank COL	- Datenbank COL		
HCVs	 Datenbank Recoder MNHN 	- Datenbank Recoder MNHN		- Datenbanken ANF und CNRA
Karten zu den	- Geoportail.lu	- Geoportail.lu	- geoportail.lu	- geoportail.lu
				- « région Kiischpelt »
				 « vallée supérieure de l'Our et affluents de Lieler à Dasbourg »

Zu 10.2.: Standortgerechte* Arten

In Luxemburg wurden, jeweils für das Ösling und das Gutland, zwei vereinfachte Standort-Typologien ausgearbeitet, die es ermöglichen für die wichtigsten Standorttypen eine Auswahl standortgerechter Baumarten herzuleiten:

- Handbuch zur Bestimmung der forstlichen Standorte im Luxemburger Gutland. (2009)
 Administration des Eaux et Forêts, EFOR-ERSA
- Le choix des essences forestières en Oesling. (1999) Administration des Eaux et Forêts,
 Thérèse Beaufils.

Zu 10.2.: Heimische* Arten

Folgende Baumarten gelten als in Luxemburg einheimisch:

Baumart	Latein
Aspe (Zitterpappel)	Populus tremula
Bergarhorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus sylvatica
Bruchweide	Salix fragilis
Gemeine Eibe	Taxus baccata
Elsberre	Sorbus torminalis
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Grauerle	Alnus incana
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Moorbirke	Betulus pubescens
Salweide	Salix caprea
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Schwarzpappel	Populus nigra
Silberweide	Salix alba
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelbeere (Eberesche)	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Gemeiner Wachholder	Juniperus communis
Waldkiefer	Pinus sylvestris
Weissbirke	Betula pendula
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Winterlinde	Tilia cordata

(Quelle: Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen, gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, ANF)

Alle anderen Baumarten werden als *nicht-heimisch** angesehen. Mit Ausnahme der Kiefer, der Eibe und des Wacholders sind dies also alle übrigen Nadelbaumarten.

Zu 10.3.: Invasive Arten

Auf der Internetseite des MNHNL wird die aktualisierte Neophyten-Liste für Luxemburg aufgeführt (www.mnhnl.lu/neophytes).

Am 7.06.2016 galten folgende Baumarten als problematische (=invasive) Neophyten:

- Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)
- Robinia pseudoacacia (Gewöhnliche Robinie)

Nützliche Literatur

- Die Waldgesellschaften Luxemburgs. Vegetation, Standort, Vorkommen und Gefährdung. (2010). Niemeyer T., Ries C., Härdtle W. Ferrantia 57, Musée national d'histoire naturelle, Luxembourg, 122 p.
- Guide pour l'identification des stations pour les forêts du Gutland. Typologie stationnelle. (2009). Administration de la Nature et des Forêts. 85p. + annexes
- Le choix des essences forestières en Oesling. Guide pour l'identification des stations. (1999). Administration des Eaux et Forêts du Grand-Duché de Luxembourg. 27p + annexes
- Leitfaden für forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen von geschützten Waldbiotopen, gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes. (16.03.2017), ANF, 162p+Anhang
- Les forêts naturelles et semi-naturelles au Grand-Duché de Luxembourg, Administration des Eaux et Forêts du GD de Luxembourg. (2001). Administration des Eaux et Forêts du Grand-Duché de Luxembourg; 48p.
- Patrimoine historique et culturel en forêts luxembourgeoises. (2011). Administration de la Nature et des Forêts et Musée National d'Histoire et d'Art Luxembourg. 116p.
- Technischer Hinweis Merkblatt DVGW W 105 (M). Waldbewirtschaftung und Gewässerschutz. Oktober 2016. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., 15p.
- Territoires écologiques du Luxembourg. Domaines et secteurs écologiques. (2002). Administration des Eaux et Forêts. 67p+ annexes

III - Liste der Gesetze, Vorschriften und auf nationaler Ebene ratifizierte internationale Verträge, Konventionen und Vereinbarungen

Eine vollständige Auflistung aller die Waldbewirtschaftung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist aufgrund der ständigen Entwicklung der Gesetzgebung nicht möglich. Dieser Anhang versteht sich somit als erste Quelle für Forstbetriebe und Zertifizierer indem er einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen gibt.

Alle Texte sind online auf www.legilux.lu verfügbar. Geltung haben jeweils die aktuellen Fassungen.

1. Ernterechte

1.1. Landrechte und Nutzungsrechte

- Constitution
- Code civil
- Loi modifiée du 25 mai 1964 concernant le remembrement des biens ruraux
- Loi du 19 mars 1988 sur la publicité foncière en matière de copropriété
- Loi du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données
- Loi du 25 juillet 2002 portant réorganisation de l'administration du cadastre et de la topographie
- Loi du 25 juillet 2002 portant création et réglementation des professions de géomètre et de géomètre officiel
- Loi du 11 novembre 2003 relative à la publicité foncière
- Loi du 31 mars 2004 portant modification de la loi modifiée du 19 mars 1988 sur la publicité foncière en matière de copropriété.
- Loi du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain
- Loi du 5 juin 2009 portant création de l'Administration de la nature et des forêts.
- Règlement grand-ducal du 11 juin 2009 déterminant le nombre et la composition des arrondissements de l'administration de la nature et des forêts
- Loi du 26 juillet 2010 portant transposition de la directive 2007/2/CE du Parlement européen et du Conseil du 14 mars 2007 établissant une infrastructure d'information géographique dans la Communauté européenne (INSPIRE) en droit national

1.2. Lizensrechte

Keine Anwendung

1.3. Managemenplanung und Holzernte

- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts Titre XV, art. 1er
- Loi du 8 octobre 1920 concernant l'aménagement des bois administrés (p. 1179)
- Loi du 8 avril 2014 modifiant l'ordonnance royale grand-ducale modifiée du 1^{er} juin 1840 concernant l'organisation de la partie forestière

1.4. Ernteerlaubnis

Keine Anwendung

2. Steuern und Abgaben

2.1. Gebühren- und Lizenzzahlung

Keine Anwendung

2.2. Mehrwertsteuer und andere auf den Umsatz bezogener Steuer

- Loi modifiée du 12 février 1979 concernant la taxe sur la valeur ajoutée
- Règlement grand-ducal du 6 janvier 1995 concernant les règles applicables aux travaux d'exploitation, de culture et d'amélioration, ainsi qu'aux ventes dans les bois administrés

2.3. Einkommenssteuer und Gewinnsteuer

Loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu

3. Holzeinschlagtätigkeiten

3.1. Verordnungen betreffend Holzernte

- Code pénal
- Edit, ordonnance et règlement des Archiducs Albert et Isabelle du 14 septembre 1617 sur le fait des Bois. Art. 13 (L. sp. E. et F., p. 17)
- Edit, ordonnance et règlement des Archiducs Albert et Isabelle du 14 septembre 1617 sur le fait des Bois. Art. 67 (L.sp. E. et F., p. 17)
- Edit, ordonnance et règlement des Archiducs Albert et Isabelle du 14 septembre 1617 sur le fait des Bois. Art. 80-86 (L.sp. E. et F., p. 17)
- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts. Titre III, art. 18 (L.sp. E. et F., p. 18).
 Titre XXXII, art. 12/13 (L.sp. E. et F., p. 24)
- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts. Titre XXVII, art. 12 (L.sp. E. et F., p. 20). Titre XXVII art. 40 (L.sp. E. et F., p. 2).
- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts. Titre XXVII, art. 19/21/22 (L.sp. E. et F., p. 20/21)
- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts. Titre XXVII, art. 32 (L.sp. E. et F., p. 21)
- Ordonnance du 13 août 1669 sur le fait des Eaux et Forêts. Titre XXXII, art. 10/11 (L.sp. E. et F., p. 19/23)
- Ordonnance et Règlement des Bois du 30 décembre 1754. Art. 24/25
- Ordonnance du Conseil provincial du 25 février 1775 sur la conservation des genêts (L.sp. E. et F., p. 25)
- Ordonnance du Conseil provincial du 22 juillet 1775 défendant de cueillir dans les bois des fruits quelconques (L.sp. E. et F., p. 25)
- Décret du 24 juillet 1779 concernant la glandée et le pâturage dans les bois (L.sp. E. et F., p. 26)
- Ordonnance du 9 mars 1789 concernant la vente des parties de bois de chauffage, art. 1er/2 (L.sp. E. et F., p. 27)
- Décret du 28 septembre au 6 octobre 1791 conc. les biens et usages ruraux et la police rurale. Titre II, art. 10 (L.sp. E. et F. p. 5)
- Décret du 28 septembre au 6 octobre 1791 conc. les biens et usages ruraux et la police rurale. Titre II, art. 18/24/38 (L.sp. P.r., p. 5/6/8)
- Décret du 28 septembre au 6 octobre 1791 conc. les biens et usages ruraux et la police rurale
- Arrêté du 11 juin 1814 du gouverneur général du Bas-Rhin relatif à la coupe de mai (L.sp. E. et F., p. 27)

- Arrêté du 22 septembre 1814 du gouverneur général du Bas-Rhin relatif à la coupe de mai (L.sp. E. et F., p. 28)
- Ordonnance royale grand-ducale du 1er juin 1840 concernant l'organisation de la partie forestière (p. 133) art. 13 et 14 (p. 139)
- Ordonnance royale grand-ducale du 6 juillet 1843 concernant la vente sur pied des coupes de bois domaniales et communales (p. 481)
- Loi du 12 mai 1905 concernant le défrichement des propriétés boisées. Bois soumis au régime forestier (p. 429) (L.sp. E. et F. p.28)
- Arrêté ministériel du 8 mai 1922 concernant le service d'aménagement des bois administrés (p. 479)
- Arrêté ministériel du 22 juillet 1924 conc. l'assurance des bois administrés contre les risques d'incendie (p. 451)
- Loi du 30 janvier 1951 ayant pour objet la protection des bois Bois de particuliers (p. 137) (L.sp. E. et F., p. 29)
- Instructions du 18 novembre 1952 concernant l'aménagement des forêts soumises au régime forestier (p. 1234)
- Loi du 14 juillet 1971 concernant la protection des végétaux et produits végétaux contre les organismes nuisibles (p. 1202)
- Règlement grand-ducal du 27 juillet 1971 concernant les mesures à prendre en vue de prévenir l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles (p. 1259)
- Abrogation des art. 1-26 et des annexes I-VII et IX du règlement grand-ducal du 27 juillet 1971.
- Règlement grand-ducal du 11 août 1974 modifiant et complétant le règlement grand-ducal du 27 juillet 1971 concernant les mesures à prendre en vue de prévenir l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles (p. 1392) -Abrogé R. 9 août 1980, exc.Art.8-10
- Abrogation du règlement grand-ducal du 11 août 1974, excepté les art. 8-10.
- Règlement grand-ducal du 15 septembre 1976 modifiant et complétant le règlement grandducal modifié du 27 juillet 1971 concernant les mesures à prendre en vue de prévenir l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles (p. 970) (oeillets)
- Règlement grand-ducal du 21 janvier 1980 conc. les mesures à prendre en vue de prévenir l'introduction et la propagation du raton laveur (p. 32)
- Règlement grand-ducal du 9 août 1980 concernant les mesures à prendre lors de l'importation, de l'exportation et du transit de végétaux, de produits végétaux et de terre (p. 1438)
- Règlement grand-ducal du 14 mars 1986 modifiant celui du 9 août 1980 (p. 942) -Abrogé R. 27 février 1989
- Règlement grand-ducal du 27 février 1987 modifiant celui du 9 août 1980 (p. 129) -Abrogé R. 27 février 1989
- Règlement grand-ducal du 27 février 1989 concernant les mesures à prendre lors de l'importation, de l'exportation et du transit de végétaux, produits végétaux de terre (p. 224)
- Abrogation des règlements grand-ducaux du 9 août 1980, du 14 mars 1986 et du 27 février 1987
- Instructions du 11 mars 1987 modifiant et complétant celles du 18 novembre 1952 conc. l'aménagement des forêts soumises au régime forestier (non publié)
- Loi du 16 juin 1989 portant modification du livre premier du code d'instruction criminelle et de quelques autres dispositions légales (art. IX) (p. 774)
- Règlement grand-ducal du 28 mai 1993 fixant les mesures de protection contre l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles aux végétaux ou aux produits végétaux (p. 672) -Abrogation du règlement grand-ducal du 27 février 1989 tel qu'il a été modifié
- Règlement grand-ducal du 20 avril 1994 portant application des dispositions de l'article 7 paragraphe 6a du règlement grand-ducal du 28 mai 1993 (p. 639)

- Règlement grand-ducal du 28 avril 1994 modifiant les annexes du règlement grand-ducal du 28 mai 1993 (p. 697)
- Règlement grand-ducal du 6 janvier 1995 concernant les règles applicables aux travaux d'exploitation, de culture et d'amélioration, ainsi qu'aux ventes dans les bois administrés, art. 15 (p.82)
- Règlement grand-ducal du 27 avril 1995 modifiant les annexes du règlement grand-ducal du 28 mai 1993 (p. 1208)
- Règlement grand-ducal du 24 juillet 1995 modifiant le règlement grand-ducal du 28 mai 1993 (p. 1575)
- Règlement grand-ducal du 31 juillet 1995 portant exécution de l'article 4 de la loi du 7 avril 1909 sur la réorganisation de l'administration des Eaux et Forêts, art. 22 et 32 (p. 1821)
- Règlement grand-ducal du 31 juillet 1995 portant exécution de l'article 27 de la loi du 7 avril 1909 sur la réorganisation de l'administration des Eaux et Forêts, article 20 (p. 1821)
- Loi du 13 janvier 1997 relative au contrôle de l'utilisation et de la dissémination des organismes génétiquement modifiés
- Règlement grand-ducal du 27 janvier 1997 modifiant les annexes du règlement grand-ducal modifié du 28 mai 1993 fixant les mesures de protection contre l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles aux végétaux ou produits végétaux (p. 608)
- Circulaire ministérielle du 3 juin 1999 concernant les lignes directrices d'une sylviculture proche de la nature (p. 777)
- Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles
- Loi du 13 janvier 2004 modifiant la loi du 13 janvier 1997 relative au contrôle de l'utilisation et de la dissémination des organismes génétiquement modifiés.
- Règlement grand-ducal du 30 novembre 2005 portant exécution de certaines dispositions de la loi du 30 novembre 2005 concernant la production et la commercialisation des matériels forestiers de reproduction (p. 3232)
- Loi du 30 novembre 2005 concernant la production et la commercialisation des matériels forestiers de reproduction (p. 3218)
- Loi du 18 avril 2008 concernant le renouvellement du soutien au développement rural; art. 26-27 et 32 34 (p. 902)
- Loi du 25 juin 2009 sur les marchés publics.
- Règlement ministériel du 6 décembre 2010 concernant l'agrément de personnes physiques ou morales de droit privé pour l'accomplissement de tâches techniques dans le cadre du règlement grand-ducal du 13 mars 2009 concernant les aides aux mesures forestières en agriculture et en forêt (p. 3690)
- Règlement grand-ducal du 9 janvier 2006 fixant les mesures de protection contre l'introduction et la propagation d'organismes nuisibles aux végétaux ou aux produits végétaux.
- Règlement grand-ducal du 12 mai 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour l'amélioration de la protection et de la gestion durable des écosystèmes forestiers.

3.2. Geschützte Arten und Standorte

- Loi du 21 mars 1966 concernant a) les fouilles d'intérêt historique, préhistorique, paléontologiques ou autrement scientifiques ; b) la sauvegrade du patrimoine culturel mobilier.
- Loi du 19 février 1975 portant approbation de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, signée à Washington, le 3 mars 1973 (telle qu'elle a été modifiée)
- Loi du 26 novembre 1981 portant approbation de la Convention relative à la conservation de la vie sauvage et du milieu naturel de l'Europe, signée à Berne, le 19 septembre 1979 (telle qu'elle a été modifiée)

- Loi du 16 août 1982 portant approbation de la Convention sur la conservation des espèces migratrices appartenant à la faune sauvage, faite à Bonn, le 23 juin 1979 (telle qu'elle a été modifiée)
- Loi du 15 mars 1983 ayant pour objet d'assurer la protection de la vie et le bien-être des animaux
- Loi du 14 juillet 1983 portant approbation de la Convention Benelux en matière de conservation de la nature et de protection des paysages, signée à Bruxelles, le 8 juin 1982
- Loi du 21 avril 1989 portant approbation des Amendements de Bonn du 22 juin 1979 et de Gaborone du 30 avril 1983 à la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, signée à Washington, le 3 mars 1973 complétant la loi du 19 février 1975 portant approbation de la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction, signée à Washington, le 3 mars 1973
- Directive 92/43/CEE du Conseil du 21 mai 1992 concernant la conservation des habitats naturels ainsi que de la faune et de la flore sauvages
- Loi du 5 août 1993 portant approbation de l'Accord relatif à la conservation des chauves-souris en Europe, fait à Londres, le 4 décembre 1991
 - Amendement approuvé par la loi du 6 mai 2000
 - Amendement approuvé par la loi du 13 août 2002
- Loi du 4 mars 1994 portant approbation de la Convention sur la diversité biologique faite à Rio de Janeiro, le 5 juin 1992
- Règlement grand-ducal du 14 juin 1994 relatif à la pratique du canotage sur les cours d'eau.
- Loi du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement
- Loi du 25 février 1998 portant approbation de la Convention relative aux zones humides d'importance internationale particulièrement comme habitats des oiseaux d'eau, signée à Ramsar, le 2 février 1971, telle qu'amendée par le Protocole de Paris du 3 décembre 1982 et par la Conférence des Parties contractantes, le 28 mai 1987
- Règlement grand-ducal du 14 mars 2002 concernant la pratique de l'escalade en milieu naturel.
- Loi du 18 juillet 2003 portant approbation de l'Accord sur la conservation des oiseaux d'eau migrateurs d'Afrique-Eurasie, fait à La Haye, le 15 août 1996 (telle qu'elle a été modifiée)
- Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles
- Loi du 24 juillet 2006 portant approbation de la Convention européenne du paysage, ouverte à la signature, à Florence, le 20 octobre 2000
- Règlement grand-ducal du 18 mars 2008 abrogeant et remplaçant le règlement grand-ducal du 22 octobre 1990 concernant les aides pour l'amélioration de l'environnement naturel.
- Loi du 20 avril 2009 relative à la responsabilité environnementale en ce qui concerne la prévention et la réparation des dommages environnementaux
- Règlement grand-ducal du 28 mai 2009 déterminant les aménagements ou ouvrages pouvant faire l'objet d'une évaluation des incidences sur l'environnement naturel
- Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation
- Directive 2009/147/CE du Parlement européen et du Conseil du 30 novembre 2009 concernant la conservation des oiseaux sauvages
- Règlement grand-ducal du 8 janvier 2010 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces de la flore sauvage
- Règlement grand-ducal du 10 septembre 2012 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural, viticole et forestier
- Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

- Règlement (UE) n° 1143/2014 du Parlement européen et du Conseil du 22 octobre 2014 relatif
 à la prévention et à la gestion de l'introduction et de la propagation des espèces exotiques
 envahissantes
- Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale
- Divers règlements grand-ducaux déclarant zones protégées d'intérêt national.
- Règlement grand-ducal du 15 mars 2016 portant modification du règlement grand-ducale du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage
- Loi du 7 décembre 2016 portant approbation de la Convention européenne pour la protection du patrimoine archéologique ouverte à la signature le 16 janvier 1992 à la Valette.

Geschüzte Standorte

- Règlement grand-ducal du 14 décembre 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Carrière de Bettendorf - Schoofsbësch» sis sur le territoire de la commune de Bettendorf.
- Règlement grand-ducal du 1 juin 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone «Schwaarzenhaff/Jongebësch» sise sur le territoire des communes de Steinfort et Hobscheid.
- Règlement grand-ducal du 29 mars 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone «Brucherbierg-Lalléngerbierg» sise sur les territoires des communes de Schifflange, Kayl et Esch-sur-Alzette.
- Règlement grand-ducal du 15 mars 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Wéngertsbierg» sis sur le territoire des communes de Flaxweiler et de Lenningen.
- Règlement grand-ducal du 24 février 2016 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone humide «Reckingerhaff-Weiergewan» sise sur le territoire des communes de Bous, de Dalheim et de Mondorf-les-Bains.
- Règlement grand-ducal du 25 juin 2014 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Ronnheck» sis sur le territoire de la commune de Junglinster.
- Règlement grand-ducal du 25 juin 2014 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve forestière intégrale la zone forestière «Akescht» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune Parc Hosingen.
- Règlement grand-ducal du 19 mai 2014 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve naturelle, la zone humide «Vallée de la Haute-Sûre Bruch/Pont Misère» sise sur le territoire des communes de Boulaide et de Rambrouch.
- Règlement grand-ducal du 10 septembre 2012 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Weimericht» sis sur le territoire de la commune de Junglinster.
- Règlement grand-ducal du 27 février 2012 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone forestière «Manternacher Fiels» sise sur le territoire des communes de Manternach et de Mertert.
- Règlement grand-ducal du 23 septembre 2010 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve forestière intégrale la zone forestière «Hierberbësch» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Mompach.
- Règlement grand-ducal du 23 février 2010 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve forestière intégrale la zone forestière «Saueruecht» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Beaufort.

- Règlement grand-ducal du 31 mars 2008 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone humide «Conzefenn» sur le territoire des communes de Troisvierges et de Weiswampach.
- Règlement grand-ducal du 25 janvier 2008 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Biirgerkräiz» sur le territoire de la commune de Walferdange.
- RECTIFICATIF du règlement grand-ducal du 4 juillet 2007 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve naturelle la zone forestière «Grouf» sise sur le territoire des communes de Remerschen et de Burmerange
- Règlement grand-ducal du 4 juillet 2007 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve naturelle la zone forestière «Grouf» sise sur le territoire des communes de Remerschen et de Burmerange.
- Règlement grand-ducal du 5 février 2007 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone humide «Am Pudel» englobant des fonds sis sur les territoires des communes d'Esch-sur-Alzette et de Schifflange et modifiant le règlement grand-ducal du 20 décembre 1988 déclarant zone protégée la zone humide «Brill» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Schifflange.
- Règlement grand-ducal du 9 juin 2006 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone forestière 'Pëttenerbësch' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Mersch et de Bissen.
- Règlement grand-ducal du 23 décembre 2005 modifiant le règlement grand-ducal du 14 avril 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle 'Am Bauch' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Mondercange.
- Règlement grand-ducal du 7 novembre 2005 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone forestière «Laangmuer» englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Niederanven.
- Règlement grand-ducal du 30 septembre 2005 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle le site «Pellembierg» sur le territoire des communes de Flaxweiler et de Wormeldange.
- Règlement grand-ducal du 20 septembre 2005 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone forestière «Ënneschte Bësch» englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Bertrange et Leudelange.
- Règlement grand-ducal du 20 septembre 2005 déclarant zone protégée d'intérêt national sous forme de réserve naturelle la zone forestière «Betebuerger Bësch» englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Bettembourg, Leudelange et Roeser.
- Règlement grand-ducal du 25 mars 2005 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve naturelle la vallée du 'Filsdorfergrund' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Dalheim et de Frisange
- Règlement grand-ducal du 2 avril 2004 déclarant zone protégée d'intérêt national et réserve naturelle, le site 'Deiwelskopp' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Mompach et abrogeant le règlement grand-ducal du 12 janvier 2004 concernant le même objet.
- Règlement grand-ducal du 29 août 2003 déclarant zone protégée la pelouse sèche 'Hierden' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Flaxweiler et Betzdorf.
- Règlement grand-ducal du 26 mars 2002 déclarant zone protégée le site 'Kuebebierg' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Luxembourg.
- Règlement grand-ducal du 22 mars 2002 déclarant zone protégée la zone humide 'Dreckswis' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Bascharage et de Sanem.

- Règlement grand-ducal du 6 décembre 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle 'Birelergronn' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Sandweiler, Schuttrange et Niederanven.
- Règlement grand-ducal du 8 mai 1999 déclarant zone protégée la zone humide 'Stréissel' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Bettembourg.
- Règlement grand-ducal du 14 avril 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle 'am Bauch' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Mondercange.
- Règlement grand-ducal du 3 août 1998 déclarant zone protégée la pelouse sèche 'Kelsbaach' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Grevenmacher, Flaxweiler et Wormeldange.
- Règlement grand-ducal du 3 août 1998 déclarant zone protégée des fonds sis sur le territoire des communes de Bettembourg et de Roeser au lieu-dit 'Um Bierg'.
- Règlement grand-ducal du 23 mars 1998 déclarant zone protégée la zone humide 'Haff Réimech' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Remerschen et de la commune de Wellenstein.
- Règlement grand-ducal du 1er juillet 1997 déclarant zone protégée la zone humide 'Linger Wiesen' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Bascharage.
- Règlement grand-ducal du 8 septembre 1994 déclarant zone protégée la zone humide 'Roeserbann' englobant des fonds sis sur les territoires de la commune de Hesperange et de la commune de Roeser.
- Règlement grand-ducal du 30 juillet 1994 déclarant zone protégée les sites 'Haard-Hesselsbierg-Staebierg' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Dudelange, Kayl et Rumelange.
- Règlement grand-ducal du 20 avril 1993 déclarant zone protégée la réserve forestière du 'Strombierg' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Remerschen.
- Règlement grand-ducal du 11 février 1993 déclarant zone protégée la réserve naturelle 'Ramescher' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Wincrange.
- Règlement grand-ducal du 20 novembre 1991 déclarant zone protégée la réserve naturelle 'Prenzebierg' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Differdange et de Pétange.
- Règlement grand-ducal du 25 octobre 1991 déclarant zone protégée le site 'Kuebendällchen' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Wellenstein et de Burmerange.
- Règlement grand-ducal du 10 août 1991 déclarant zone protégée la réserve diverse 'Leibierg' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Redange et Bettborn.
- Règlement grand-ducal du 31 juillet 1989 déclarant zone protégée la pelouse sèche 'Sonnebierg' sise sur le territoire de la commune de Walferdange.
- Règlement grand-ducal du 25 mai 1989 déclarant zone protégée la zone diverse 'AMBERKNEPPCHEN' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Junglinster.
- Règlement grand-ducal du 20 décembre 1988 déclarant zone protégée la zone humide 'Brill' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Schifflange.
- Règlement grand-ducal du 19 mars 1988 déclarant zone protégée la zone humide 'Léi' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Bertrange.
- Règlement grand-ducal du 19 mars 1988 déclarant zone protégée la zone humide
 'Boufferdanger Muer' englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Bascharage et de Clemency.
- Règlement grand-ducal du 19 mars 1988 déclarant zone protégée la zone humide 'Ellergronn' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune d'Esch-sur-Alzette.
- Règlement grand-ducal du 1er février 1988 déclarant zone protégée la pelouse sèche 'AARNESCHT' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Niederanven.

- Règlement grand-ducal du 18 février 1987 déclarant zone protégée la lande 'TELPESCHHOLZ' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Kehlen.
- Règlement grand-ducal du 18 février 1987 déclarant zone protégée la zone humide 'FENSTERDALL' englobant des fonds sis sur le territoire de la commune de Boevange-sur-Attert.

Regierungsentscheidungen

Décision du Gouvernement en Conseil du 13 janvier 2017 relative au plan national concernant la protection de la nature 2017-2021 et ayant trait à sa première partie intitulée « Stratégie nationale Biodiversité »

3.3. Umweltanforderungen

- Loi du 19 décembre 2014 relative aux produits phytopharmaceutiques
- Loi modifiée du 4 septembre 2015 a) concernant certaines modalités d'application et les sanctions du règlement (UE) n° 528/2012 du Parlement européen et du Conseil du 22 mai 2012 concernant la mise à disposition sur le marché et l'utilisation des produits biocides ; b) relative à l'enregistrement de fabricants et de vendeurs ; c) abrogeant la loi modifiée du 24 décembre 2002 relative aux produits biocides
- Règlement grand-ducal du 26 septembre 2017 relatif à la vente, à l'utilisation et au stockage des produits phytopharmaceutiques
- Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau
- Règlement grand-ducal du 16 décembre 2011 déterminant les installations, travaux et activités interdites ou soumises à autorisation dans la zone de protection sanitaire II du barrage d'Eschsur-Sûre.
- Règlement grand-ducal du 9 juillet 2013 a) relatif aux mesures administratives dans l'ensemble des zones de protection pour les masses d'eau souterraine ou partie de masses d'eau souterraine servant de ressource à la production d'eau destinée à la consommation humaine, et b) modifiant le règlement grand-ducal modifié du 24 novembre 2000 concernant l'utilisation de fertilisants azotés dans l'agriculture.
- Règlement grand-ducal du 12 décembre 2014 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine Doudboesch et situées sur le territoire de la commune de Flaxweiler.
- Règlement grand-ducal du 12 décembre 2014 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine François et situées sur le territoire des communes de Tuntange et de Septfontaines.
- Règlement grand-ducal du 12 décembre 2014 portant création des zones de protection autour du captage d'eau souterraine Kriepsweiren et situées sur les territoires des communes de Junglinster, Niederanven et Steinsel.
- Règlement grand-ducal du 5 novembre 2015 portant création des zones de protection autour du captage d'eau souterraine Brickler-Flammang et situées sur le territoire de la commune de Hobscheid.
- Règlement grand-ducal du 5 novembre 2015 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Fischbour 1 et Fischbour 2 et situées sur le territoire de la commune de Hobscheid.
- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Dreibueren, Débicht et Laangegronn et situées sur les territoires des communes de Mersch, Fischbach, Larochette et Lintgen

- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine Weilerbach et située sur le territoire de la commune de Berdorf.
- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour des captages d'eau souterraine Lampbour, Giedgendall 1, Giedgendall 2, Lampicht, Auf Setzen 1 et Auf Setzen 4 et situés sur le territoire des communes de Betzdorf et Flaxweiler
- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du captage d'eau souterraine Weierchen et situées sur le territoire de la commune de Redangesur-Attert
- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création des zones de protection autour des captages d'eau souterraine Schiessentümpel 1, Schiessentümpel 2 et Härebur 1 et situés sur les territoires des communes de Waldbillig et de la Vallée de l'Ernz.
- Règlement grand-ducal du 28 juillet 2017 portant création de zones de protection autour du site de captage d'eau souterraine Meelerbur et situées sur le territoire de la commune de Berdorf

3.4. Arbeitsschutz

- Code du travail
 - o Livre premier : relations individuelles et collectives du travail
 - o Livre II : réglementation et conditions de travail
 - Livre III : protection, sécurité et sante des salaries
 - Livre IV : représentation du personnel
 - Livre V : emploi et chômage
 - Livre VI: administrations et organes
 - Livre VII : corruption
- Code de la sécurité sociale
- Loi du 17 juin 1994 concernant les services de santé au travail
- Loi du 17 juin 1994 concernant la sécurité et la santé des travailleurs au travail
- Règlement grand-ducal du 9 juin 2006: déterminant le nombre suffisant des travailleurs désignés; - catégorisant les entreprises dans lesquelles l'employeur peut assumer lui-même la fonction de travailleur désigné; - relatif aux capacités des travailleurs désignés; - relatif à la formation des travailleurs désignés.
- Convention collective des Salariés de l'État du 19 décembre 2016.
- Loi du 19 décembre 2014 relative aux produits phytopharmaceutiques

3.5. Arbeitsrecht

- Code du travail
 - o Livre premier: relations individuelles et collectives du travail
 - Livre II : réglementation et conditions de travail
 - Livre III : protection, sécurité et sante des salaries
 - Livre IV : représentation du personnel
 - Livre V : emploi et chômage
 - Livre VI: administrations et organes
 - Livre VII : corruption
- Loi du 15 juin 1999 portant organisation de l'Institut national d'administration publique (telle qu'elle a été modifiée)
- Texte coordonné du 6 juin 2003 de la loi du 16 avril 1979 fixant le statut général des fonctionnaires de l'Etat

- Arrêté portant approbation du contrat collectif des ouvriers de l'Etat du 19 décembre 2008.
 (Mémorial A no 7 du 27 janvier 2009 et A 232 du 22 décembre 2012)
- Code Administratif 2012 –B –Vol 6

4. Rechte Dritter

4.1. Gewohnheitsrechte

Keine Anwendung

4.2. Freie Einwilligung nach vorhergehender fundierter Information

Keine Anwendung

4.3. Rechte indigener Völker

Keine Anwendung

5. Handel und Transport

5.1. Zuordnen von Arten, Stückzahlen und Qualitäten

Keine Anwendung

5.2. Handel und Transport

- Code de la route
- Loi du 16 décembre 1963 portant approbation de la Convention relative au contrat de transport international de marchandise par la route (CMR) et du Protocole de signature, faits à Genève, le 19 mai 1956

5.3. Offshore-Handel und Transfer-pricing

 Loi du 23 décembre 2016 portant transposition de la directive (UE) 2016/881 du Conseil du 25 mai 2016 modifiant la directive 2011/16/UE en ce qui concerne l'échange automatique et obligatoire d'informations dans le domaine fiscal et concernant les règles de déclaration pays par pays pour les groupes d'entreprises multinationales

5.4. Zollbestimmungen

- Loi générale sur les douanes et accises du 18 juillet 1977
- Règlement (CEE) N° 2913/92/ du Conseil du12.10.1992 établissant le Code des Douanes communautaire,
- Règlement (CEE) N° 2454/93 de la Commission du 02.07.1993 fixant certaines dispositions d'application du règlement (CEE) n° 2913/92 du Conseil établissant le Code des Douanes communautaire,
- Règlement (CE) no 1186/2009 du Conseil du 16 novembre 2009 relatif à l'établissement du régime communautaire des franchises douanières ainsi que

5.5. CITES

 Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction (CITES), conclue à Washington, le 3 mars 1973 – Amendement à la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction (CITES), fait à Bonn, le 22 juin 1979 – Amendement à la Convention sur le commerce international des espèces de faune et de flore sauvages menacées d'extinction (CITES), fait à

- Gaborone, le 30 avril 1983 Adhésion par l'Union européenne; déclaration de l'Union européenne
- Règlement (CE) no 338/97 du Conseil du 9 décembre 1996 relatif à la protection des espèces de faune et de flore sauvages par le contrôle de leur commerce
- Règlement (CE) no 1808/2001 de la Commission du 30 août 2001 portant modalités d'application du règlement (CE) no 338/97 du Conseil relatif à la protection des espèces de faune et de flore sauvages par le contrôle de leur commerce
- Règlement (CE) no 1497-2003 de la commission du 18 août 2003 modifiant le règlement (CE) no 338-97 du Conseil relatif à la protection des espèces de faune et de flore sauvages par la réglementation de leur commerce

6. Due-Diligence-Prüfung

6.1. Due-Diligence-Prüfung / Sorgfaltspflicht

- Règlement (UE) n°995/2010 du parlement européen et du conseil du 20 octobre 2010 établissant les obligations des opérateurs qui mettent du bois et des produits dérivés sur le marché
- Règlement d'exécution (UE) n°607/2012 de la commission du 6 juillet 2012 sur les modalités d'application relatives au système de diligence, ainsi qu'à la fréquence et à la nature des contrôles à effectuer auprès des organisations de contrôle conformément au règlement (UE) n°995/2010 du parlement européen et du conseil établissant les obligations des opérateurs qui mettent du bois et des produits dérivés sur le marché
- Loi du 21 juillet 2012 concernant certaines modalités d'application et la sanction du règlement (UE) n° 995/2010 du Parlement européen et du Conseil du 20 octobre 2010 établissant les obligations des opérateurs qui mettent du bois et des produits dérivés sur le marché.

7. Ökosystemdienstleistungen

Keine Anwendung